

Bericht

Energiepreise Salzburg AG

Juni 2025



LAND
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF

Impressum

Auskunft: Salzburger Landesrechnungshof
Nonnbergstiege 2, 5020 Salzburg
Postfach 527, 5010 Salzburg
Telefon: +43 662 8042-3500
Fax: +43 662 8042-3880
E-Mail: landesrechnungshof@salzburg.gv.at
Internet: www.lrh-salzburg.at

Medieninhaber: Land Salzburg

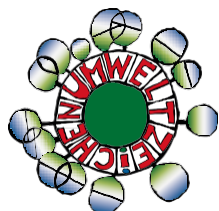
Herausgeber: Salzburger Landesrechnungshof
Vertreten durch Direktor Mag. Ludwig F. Hillinger

Redaktion: Salzburger Landesrechnungshof

Deckblatt: Landes-Medienzentrum

Herausgegeben: Salzburg, Juni 2025
Zahl: 003-3/238/8/1-2025

Druck: Hausdruckerei Land Salzburg
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei
Land Salzburg UW-Nr. 1271

Salzburger Landesrechnungshof

Bericht

Energiepreise Salzburg AG

Juni 2025

003-3/238/8/1-2025

Kurzfassung

Das Prüfprogramm des Salzburger Landesrechnungshofes für das Jahr 2024 enthielt drei Prüfungen die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation betreffend:

- Energiepreise (Sonderprüfung im Auftrag der SPÖ Landtagsfraktion)
- Stromhandel (Initiativprüfung)
- Rechnungswesen (Initiativprüfung)

Ziel der Prüfung Energiepreise

Der Prüfungsauftrag zu den Energiepreisen der Salzburg AG umfasste die Frage, ob die Salzburg AG ihre Energiepreise im Zeitraum 2018 bis 2023 satzungskonform und gemäß den Vorgaben des Aktienrechts gestaltete. Der LRH legte den Fokus der Prüfung auf die Strompreise, da diese im Jahr 2022 sowie mit Beginn des Jahres 2023 wesentlich erhöht wurden. Die Initiativprüfungen Rechnungswesen und Stromhandel der Salzburg AG wurden ergänzend zum Prüfungsauftrag durchgeführt.

Die Aktionäre der Salzburg AG waren mehrheitlich die Gebietskörperschaften Land Salzburg (42,56 %) und Stadt Salzburg (31,31 %). Der verbleibende Anteil (26,13 %) entfiel auf die Energie AG Oberösterreich Service und Beteiligungsverwaltungs-GmbH, die eine 100 % Tochter der Energie AG Oberösterreich war. An der Energie AG Oberösterreich waren das Land Oberösterreich sowie private Unternehmen beteiligt.

Salzburg AG und Energiepreise

Der Gesamtpreis für Strom setzte sich aus dem Entgelt für Energie, dem Entgelt für Netzdienstleistungen sowie Steuern und Abgaben zusammen. Die Erhöhung des Gesamtpreises für Strom war maßgeblich von der Entwicklung des Entgelts für Energie geprägt und hing speziell mit der Preisentwicklung auf den Energiemärkten zusammen. Im Fokus des Berichtes stand daher die Entwicklung des Entgelts für Energie, das sich aus dem Grundentgelt und dem Arbeitspreis zusammensetzte.

Die relevanten Kalkulationsparameter der Arbeitspreise für Tarifikunden waren die Materialkosten (das sind die Kosten der beschafften Energie), die Kosten des Vertriebes, die Gemeinkosten sowie eine Marge. Die Materialkosten waren der wesentlichste Einflussfaktor für den Arbeitspreis der Tarifikunden. In den Jahren 2018 bis 2023 erhöhten sich die Materialkosten -

also die Kosten der beschafften Energie - um mehr als das Fünffache. Die konkrete Höhe der Preise für Tarifikunden war letztlich eine unternehmenspolitische Entscheidung der Salzburg AG.

Die Tarifikunden der Salzburg AG umfassten Haushalte, Landwirte und Gewerbekunden mit einem Verbrauch unter 100.000 kWh pro Jahr. Der Fokus der Preisentwicklung lag bei den Haushaltskunden.

Die Strommengen für Kunden der Salzburg AG wurden entweder am Großhandelsmarkt oder aus Eigenerzeugung beschafft. Die Beschaffung aus der Eigenerzeugung orientierte sich an den Marktpreisen. Die Kosten der Eigenerzeugung der Salzburg AG wirkten sich nicht unmittelbar auf den Preis für Tarifikunden aus. Die Strompreisbildung für Tarifikunden erfolgte grundsätzlich marktorientiert. Der Vorstand begründete dies mit den rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Preispolitik des Vorstandes war beeinflusst durch das grundlegende Ziel einer Aktiengesellschaft, den Bestand des Unternehmens zu sichern und bestmögliche Ergebnisse zu erwirtschaften.

Die Preisentwicklung für Haushaltskunden der Salzburg AG zeigt im Vergleich mit der Preisentwicklung am Spotmarkt und Terminmarkt eine zeitliche Verzögerung. Die Preise für Haushaltskunden erhöhten sich in der Regel später als die Preise am Großhandelsmarkt und wurden auch später wieder abgesenkt. Dies hing mit der Beschaffungsstrategie zusammen, die für Haushaltskunden eine rollierende Beschaffung im Voraus über einen Zeitraum von circa zwei Jahren vorsah.

Im Vergleich zu anderen österreichischen Landesenergieversorgern sowie den größeren Stadtwerken lag das Entgelt für Energie bei der Salzburg AG im geprüften Zeitraum bis April 2022 unter dem Durchschnitt. Von April 2022 bis August 2022 sowie Jänner 2023 bis Juli 2023 lagen die Preise der Salzburg AG über dem Durchschnitt. Im Monat Mai 2023 war die Salzburg AG in diesem Vergleich der teuerste Anbieter.

Im Netzgebiet der Salzburg AG war die Salzburg AG zu den abgefragten Zeitpunkten der preisgünstigste oder einer der preisgünstigsten Anbieter für Haushaltskunden.

Der Bereich Elektrizität, insbesondere die Sparte „Erzeugung, Stromhandel und Stromvertrieb“, trug einen maßgeblichen Teil zum positiven Ergebnis bei. Dies geschah trotz der Verwerfungen auf den Energiemärkten auch in der Krise. Speziell im Jahr 2023 konnte ein

Ergebnis vor Steuern erzielt werden, das deutlich über dem der Vorjahre lag. Dazu trug vor allem das Ergebnis aus der eigenen Wasserkrafterzeugung bei.

Vorgaben der Satzung für die Gebarung

Der LRH hält fest, dass die Satzung keine konkreten Bestimmungen enthielt, die sich unmittelbar auf die Gebarung oder die Preisgestaltung für Strom bezogen.

Die Satzung enthielt den Grundsatz einer „kostengünstigen Bereitstellung der nachgefragten Dienstleistungen“. Für den Begriff „kostengünstig“ fehlt eine klare Definition, dieser kann unterschiedlich interpretiert werden. Der LRH sieht in der Preispolitik der Salzburg AG ein satzungskonformes Verhalten, weil der Begriff „kostengünstig“ nicht klar definiert ist und sich daraus keine konkreten Handlungsanweisungen für den Vorstand ableiten lassen.

Vorgaben des Aktiengesetzes für die Gebarung

§ 70 Aktiengesetz definiert, welche Interessen der Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft zu berücksichtigen hat. Laut herrschender Lehre in den Rechtswissenschaften ist hierbei das Wohl des Unternehmens vorrangig. Die Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie das öffentliche Interesse sind somit nachrangig zu behandeln.

Der LRH hält fest, dass der Vorstand einer Aktiengesellschaft diese autonom und gegenüber der Hauptversammlung und dem Aufsichtsrat weisungsfrei leitet. Er hat bei seinen Entscheidungen den Sorgfaltsmaßstab von § 84 Aktiengesetz einzuhalten, jedoch bestehen große Ermessensspielräume in seinen Entscheidungen.

Der LRH stellte im geprüften Zeitraum keine Verstöße gegen § 70 Aktiengesetz (in Verbindung mit § 84 Aktiengesetz) fest.

Der LRH hält fest, dass die Einflussmöglichkeiten der öffentlichen Hand als Aktionär einer Aktiengesellschaft beschränkt sind.

Sofern die Politik des Landes Salzburg die Strompreise beeinflussen möchte bzw diese als zu hoch ansieht, muss sie geeignete Maßnahmen primär im Rahmen der sozialen Verantwortung der öffentlichen Hand finden.

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	5
Inhaltsverzeichnis	8
Abkürzungsverzeichnis/Glossar	10
Tabellenverzeichnis.....	14
Abbildungsverzeichnis	15
1. Prüfungsgrundlagen	15
1.1 Anlass der Prüfung.....	15
1.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung.....	15
1.3 Angewendete Prüfnorm und angestrebte Prüfungssicherheit	16
1.4 Prüfungsziel und Prüfungsmaßstab.....	17
1.5 Zeitlicher Ablauf der Prüfung	17
1.6 Aufbau des Berichtes.....	17
2. Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen.....	19
2.1 Grundlagen der Energiewirtschaft	19
2.2 Rechtliche Grundlagen.....	19
2.2.1 Rechtliche Grundlagen für die Elektrizitätswirtschaft.....	20
2.2.2 E-Control und Bundeswettbewerbsbehörde	21
2.2.3 Rechtliche Grundlage für Preisänderungen.....	22
2.3 Zusammensetzung des Gesamtpreises für Strom.....	23
3. Salzburg AG und Energiepreise	28
3.1 Kundenstruktur.....	28
3.2 Bestandteile des Arbeitspreises	29
3.3 Berücksichtigung der Eigenerzeugung in der Preiskalkulation für Tarifikunden.....	32
3.4 Entwicklung der Preise für Tarifikunden	35
3.5 Vergleich mit Preisen anderer Energieversorger	39
3.6 Ergebnisentwicklung der Salzburg AG	43

4.	Vorgaben der Satzung für Gebarung und Preisgestaltung.....	48
4.1	Satzung der Salzburg AG.....	48
4.2	Der Begriff „kostengünstig“	50
5.	Vorgaben des Aktiengesetzes für Gebarung und Preisgestaltung	53
5.1	Aufgaben des Vorstandes gemäß § 70 AktG	53
5.2	Möglichkeiten der Aktionäre und des Aufsichtsrates bei der Festlegung der Strompreise.....	55
6.	Anhang	58
6.1	Gegenäußerung	58

Abkürzungsverzeichnis/Glossar

A

Abs	Absatz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGB-Strom	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie
AktG	Aktiengesetz
AG	Aktiengesellschaft; Rechtsform, bei der die Eigentümer in Form von in Aktien verbriefen Anteilsrechten an einer Gesellschaft beteiligt sind.

B

Business Unit	Einheit im Unternehmen; sinngemäß Abteilung oder Bereich
BWB	Bundewettbewerbsbehörde
bzw	beziehungsweise

C

c/kWh	Cent pro Kilowattstunde
-------	-------------------------

D

Drohverlustrückstellung	Eine Drohverlustrückstellung dient der Erfassung von Verlusten, die aus schwebenden Geschäften entstehen können.
-------------------------	--

E

E-Control	Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft; Unabhängige Regulierungsbehörde für Strom und Gaswirtschaft
EKBSG	Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom
ElWOG	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz
Energie AG	Energie AG Oberösterreich
Energie Burgenland	Burgenland Vertrieb GmbH & Co KG
Energie Graz	Energie Graz GmbH & Co KG
Energie Klagenfurt	Energie Klagenfurt GmbH
Energie Steiermark	Energie Steiermark AG
EVN	EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

EU	Europäische Union
----	-------------------

F

Finanzielle Sonderlieferung	Quersubventionierung, im konkreten Fall eine Quersubventionierung aus der Erzeugung an den Vertrieb für den Bereich Strom
-----------------------------	---

G

Großhandelsmarkt	Der Großhandel ist ein Teil des Handels, der sich an Wiederverkäufer anstatt direkt an Endverbraucher richtet. Der Großhandelsmarkt im Stromhandel beinhaltet sowohl den Terminmarkt als auch den Spotmarkt an der Börse (geregelter Markt) und OTC-Geschäfte (ungeregelter Markt).
------------------	---

I

IKB	Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft
illwerke VKW	illwerke vkw AG

K

KELAG	KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
kWh	Kilowattstunde

L

LEG	Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999
LINZ STROM	LINZ STROM Vertrieb GmbH & Co KG
LRH	Salzburger Landesrechnungshof

M

Mio	Millionen
Merit-Order	Grundprinzip des Preisfindungsmechanismus an den für Österreich relevanten Strombörsen im geprüften Zeitraum. Reihung nach der Vorteilhaftigkeit. Wird am Spotmarkt für Strom zur Preisfestsetzung bei Auktionen verwendet.
Mrd	Milliarden
MWh	Megawattstunde

N

Nr	Nummer
----	--------

O

OGH	Oberster Gerichtshof
OTC-Geschäfte	Die Abkürzung OTC steht für „Over the Counter“, zu Deutsch „über den Ladentisch“ und bezeichnet den Handel abseits von geregelten Märkten. Im konkreten Fall wickeln Energiehändler OTC-Geschäfte über den Kauf und Verkauf von Energierohstoffen und Rohstoffderivaten, wie Strom, direkt ab.

R

Regelzonenführer	Unternehmen, das für die Stabilität und den Ausgleich der Stromversorgung innerhalb einer bestimmten Regelzone verantwortlich ist. In Österreich war die APG Regelzonenführer.
REMIT-Verordnung	Verordnung (EU) Nr 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes

S

Salzburg AG	Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation
SKZG	Stromkostenzuschussgesetz, auch als Strompreisbremse bezeichnet
Spotmarkt	Markt für Geschäfte, deren Erfüllung am gleichen oder am Folgetag liegt (Day-Ahead und Intraday). Zu Deutsch auch als Kassamarkt bezeichnet.
Strompreiszone	Ist ein geografisches Gebiet, das dadurch gekennzeichnet ist, dass es einen einheitlichen Energiepreis für die gesamte Zone gibt. Österreich war beispielsweise eine eigene Preiszone.

T

Tarifikalkulator	Der Tarifikalkulator ist ein Onlinetool der E-Control. Dieses Tool ermöglicht es Verbrauchern, die verschiedenen Strom- und Gastarife der in Österreich tätigen Energieversorger zu vergleichen und somit ihre Energiekosten zu optimieren.
Taskforce der E-Control und BWB	Gemeinsame Initiative der E-Control und der Bundeswettbewerbsbehörde zur Untersuchung der Situation auf den Strom- und Gasmärkten.
Terminmarkt	Markt, bei dem das Abschlussgeschäft und das Erfüllungsgeschäft (im Gegensatz zum Spotmarkt) nicht unmittelbar zeitlich aufeinander folgen; die Erfüllung erfolgt zu einem Zeitpunkt in der Zukunft.
TIWAG	TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

U

UGB	Unternehmensgesetzbuch
-----	------------------------

W

Wien Energie	WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG
--------------	------------------------------------

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ergebnis vor Steuern der Salzburg AG 2018 bis 2023	45
Tabelle 2: Gewinnverwendung im Zeitraum 2018 bis 2023	46

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gesamtpreis Strom.....	24
Abbildung 2: Bestandteile des Gesamtpreises für Strom Tarif „Privat OK“ 2020 und 2023 in Prozent	26
Abbildung 3: Bestandteile des Gesamtpreises für Strom Tarif „Privat OK“ 2020 und 2023 in Euro	27
Abbildung 4: Kundenstruktur der Salzburg AG	29
Abbildung 5: Komponenten der Materialkosten laut Salzburg AG (schematische Darstellung für Tarifkunden).....	30
Abbildung 6: Preisentwicklung für Haushaltskunden im Vergleich mit dem Großhandelsmarkt für 2018 bis 2023.....	36
Abbildung 7: Preisvergleich Entgelt für Energie im Zeitraum 2018 bis 2023 in Cent/kWh	40
Abbildung 8: Preisvergleich Entgelt für Energie im Zeitraum 2022 bis 2023 in Cent/kWh	41

1. Prüfungsgrundlagen

1.1 Anlass der Prüfung

- (1) Das Prüfprogramm des Salzburger Landesrechnungshofes (LRH) für das Jahr 2024 enthielt folgende drei Prüfungen die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (Salzburg AG) betreffend:

- Energiepreise Salzburg AG
- Stromhandel in der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation
- Rechnungswesen der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Die Prüfung betreffend Energiepreise der Salzburg AG war eine Sonderprüfung gemäß § 8 Abs 2 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993, die der SPÖ-Landtagsklub am 27. Dezember 2022 beauftragte.

Die Prüfung zum Rechnungswesen der Salzburg AG und zum Stromhandel waren Initiativprüfungen des LRH. Diese Prüfungen sollten hierbei insbesondere dazu dienen, den komplexen Sachverhalt in handhabbare Themenblöcke aufzuteilen und wichtige Bereiche separat darzustellen. Die Berichte bilden somit im Wesentlichen die Grundlage für den Prüfungsauftrag der Energiepreise.

1.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung

- (1) Der dem LRH übermittelte Prüfungsauftrag lautete wie folgt:

„Prüfung der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, Sparten Energie und Netze.

Die Prüfung sollte dahingehend erfolgen, ob die Gebarung bzw die Preisgestaltung den Vorgaben der Satzung und des Aktiengesetzes, unter besonderer Berücksichtigung des § 70 Aktiengesetz entspricht.

Der Zeitraum der Prüfung sollte die Jahre 2018 bis Ende 2022 umfassen.“

Der LRH kommt mit dem vorliegenden Bericht diesem Auftrag nach.

Der LRH legte den Fokus der Prüfung auf die Strompreise, da diese im Jahr 2022 sowie mit Beginn des Jahres 2023 wesentlich erhöht wurden und auch Gegenstand einer Dringlichen Anfrage waren. In einigen Fällen wurden auch Sachverhalte außerhalb des geprüften Zeitraums miteinbezogen, um Entwicklungen besser veranschaulichen zu können.

Gemäß der Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung nahm im geprüften Zeitraum 2018 bis 2022 Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Dr Christian Stöckl die Gesellschafterrechte des Landes Salzburg in der Salzburg AG wahr.

Herr Dipl.-Ing. (BA) Christian Struber, MBA hatte bis 2. Oktober 2018 den Vorsitz des Aufsichtsrats inne. Mit 2. Oktober 2018 übernahm Herr Landeshauptmann Dr Wilfried Haslauer den Vorsitz im Aufsichtsrat.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Gaspreise und deren Festlegung sowie eine Prüfung des Netzentgeltes. Die Thematik der Preiserhöhungsklauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie der Salzburg AG (AGB-Strom) lagen ebenfalls nicht im Fokus der Prüfung. Ebenfalls nicht Gegenstand der Prüfung waren Tochter- bzw Enkelgesellschaften der Salzburg AG. Generell lag der Fokus dieses Berichtes auf den Strompreisen für Tarifikunden insbesondere jenen für Haushaltskunden.

Berichte des LRH dürfen gemäß § 10 Abs 7 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht verletzen. Die im Rahmen der Prüfung zur Verfügung gestellten Unterlagen betrafen teilweise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Um diese nicht zu verletzen, musste in diesem Bericht mitunter auf die Darstellung von Details verzichtet werden. Dem LRH wurden alle angeforderten Unterlagen ausgehändigt.

1.3 Angewendete Prüfnorm und angestrebte Prüfungssicherheit

- (1) Die Prüfung erfolgte in Anlehnung an die Grundsätze, die in den International Standards of Supreme Audit Institutions durch die Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden festgelegt wurden.

Die Prüfung zielte auf eine begrenzte Prüfungssicherheit ab. Das bedeutet, dass Aussagen des LRH nur die geprüften und beschriebenen Sachverhalte betreffen. Ein Rückschluss auf andere Sachverhalte ist daher nicht zulässig.

1.4 Prüfungsziel und Prüfungsmaßstab

- (1) Das Prüfungsziel leitete sich in erster Linie aus der Formulierung des Prüfungsauftrages ab.

Der LRH prüfte die Gebarung hinsichtlich der Gestaltung der Energiepreise der Salzburg AG insbesondere dahingehend, ob sie den Vorschriften entsprach (Compliance-Audit).

Als Maßstab für die bei der Prüfung zu treffenden Beurteilungen dienten dem LRH insbesondere das Aktiengesetz (AktG) sowie die Satzung der Salzburg AG.

1.5 Zeitlicher Ablauf der Prüfung

- (1) Die Prüfungshandlungen erfolgten zwischen Mai 2024 und Dezember 2024. Die Schlussbesprechung fand am 4. März 2025 statt.

Der LRH übermittelte den Bericht am 3. April 2025 zur Gegenäußerung. Das Ende der Frist für die Gegenäußerung wurde mit 15. Mai 2025 festgelegt.

1.6 Aufbau des Berichtes

- (1) Vom LRH festgestellte Sachverhalte sind mit „(1)“ gekennzeichnet.

Die Bewertungen von Sachverhalten samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen sind mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese werden durch Schattierung hervorgehoben.

Die zusammengefasste Gegenäußerung der geprüften Einrichtung wird kursiv dargestellt und ist mit „(3)“ kodiert. Die vollständige Gegenäußerung ist dem Bericht als Anlage angeschlossen.

Eine abschließende Äußerung des LRH ist mit „(4)“ gekennzeichnet und durch Schattierung hervorgehoben.

Um den Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet. Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Bericht darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, umfassen diese alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht. Aus Gründen der Barrierefreiheit wird in diesem Bericht auf Punkte nach Abkürzungen verzichtet. Das gilt auch für wörtliche Zitate.

Quellen für Abbildungen, Tabellen oder andere Darstellungen sind - soweit nicht anders angegeben - der LRH.

2. Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen

2.1 Grundlagen der Energiewirtschaft

- (1) Die Liberalisierung des europäischen Strommarktes im Jahr 2001 führte zu maßgeblichen Veränderungen im Bereich der Energiewirtschaft. Diese erlaubte den Markteintritt neuer Anbieter und somit die Möglichkeit für Kunden ihren Stromlieferanten frei zu wählen. Der Markt wurde auch für neue Stromerzeuger geöffnet. Damit einher ging auch die Entflechtung von Energieerzeugung und Vertrieb von den Netzen für die Übertragung und Verteilung. Dazu mussten die Energieversorgungsunternehmen ihre Stromnetze in eigene Gesellschaften ausgliedern. Die Grundlagen der Energiewirtschaft werden ausführlich im Bericht „Stromhandel in der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation“ dargestellt.

Eine Besonderheit des Strommarktes ist, dass Produktion und Verbrauch in jeder Sekunde ausgeglichen sein müssen. Für die Sicherstellung der Netzstabilität sind in Österreich die Austrian Power Grid AG als Regelzonenführer sowie die jeweiligen Netzbetreiber verantwortlich.

2.2 Rechtliche Grundlagen

- (1) Den rechtlichen Rahmen für die Salzburg AG bildeten neben der Satzung eine Vielzahl von gesetzlichen Regelungen. Dazu zählten insbesondere das AktG, das Unternehmensgesetzbuch (UGB) und steuerrechtliche Bestimmungen. Auf einzelne für den Prüfungsauftrag relevante Bestimmungen des AktG sowie der Satzung der Salzburg AG wird unter Punkt 4 und 5 näher eingegangen.

Zwischen den Aktionären der Salzburg AG bestand ein Syndikatsvertrag, der mehrmals adaptiert wurde.

Die Aktionäre der Salzburg AG waren mehrheitlich die Gebietskörperschaften Land Salzburg (42,56 %) und Stadt Salzburg (31,31 %). Der verbleibende Anteil (26,13 %) entfiel auf die Energie AG Oberösterreich Service und Beteiligungsverwaltungs-GmbH, die eine 100 % Tochter der Energie AG Oberösterreich war. An der Energie AG Oberösterreich waren das Land Oberösterreich sowie private Unternehmen beteiligt.

2.2.1 Rechtliche Grundlagen für die Elektrizitätswirtschaft

- (1) Rechtliche Grundlagen der Elektrizitätswirtschaft sind Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union (EU) zur Strommarktliberalisierung und zum Strommarktdesign. Die Umsetzung von unionsrechtlichen Vorgaben zum Strombinnenmarkt erfolgte unter anderem erstmals mit dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG) sowie in weiterer Folge mit dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010).

Das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 (LEG) führt das Grundsatzgesetz des Bundes (ElWOG) näher aus und regelt die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von sowie die Versorgung mit elektrischer Energie (Elektrizität, Strom) im Land Salzburg.

Im weiteren Zusammenhang sind etwa das Kartellgesetz 2005, das Wettbewerbsgesetz, welches die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) regelt, sowie das Energie-Control-Gesetz, welches die Grundlage für die Regulierungsbehörde „Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)“ (E-Control) bildet, zu erwähnen.

Infolge der Energiekrise, die Ende des Jahres 2021 begann, kam es zu Anpassungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen bzw zu neuen Regelungen:

Im Oktober 2022 wurde auf EU-Ebene eine Verordnung über „Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise“ beschlossen. Diese Verordnung wurde im Dezember 2022 mit dem Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom (EKBSG) konkretisiert. Darin ist unter anderem für Stromerzeugungsunternehmen eine Obergrenze für Markterlöse vorgesehen. Damit sollen Überschusserlöse aus der Erzeugung und Veräußerung von Strom abgeschöpft werden. Ein Teil der Überschusserlöse ist nach Berücksichtigung von begünstigten Investitionen als Selbstmessungsabgabe an das Finanzamt in zwei Tranchen abzuführen.

Im Dezember 2022 wurde angesichts der hohen Strompreise für Haushaltskunden das Stromkostenzuschussgesetz (SKZG) beschlossen. Dieser Zuschuss des Bundes wurde auch als Strompreisbremse bezeichnet. Dieses Gesetz stellte eine zeitlich befristete staatliche Unterstützungsmaßnahme dar, um die Preiserhöhungen bei den Haushaltskunden abzufedern. Damit sollte eine leistbare Stromversorgung für ein Grundkontingent sichergestellt werden. Vorerst war das Stromkostenzuschussgesetz bis 30. Juni 2024

gültig und wurde bis 31. Dezember 2024 verlängert. Beim Stromkostenzuschuss wurden pro Haushalts-Zählpunkt maximal 2.900 Kilowattstunden (kWh) pro Jahr gefördert. Der darüberhinausgehende Stromverbrauch konnte von den Energieversorgern zum vertraglich vereinbarten Preis abgerechnet werden. Die Deckelung mit 2.900 kWh sollte einen Anreiz für Energiesparmaßnahmen darstellen. Bis zur Grenze von 2.900 kWh hatten die Kunden nur 10 Cent/kWh zu bezahlen. Die Höhe des Zuschusses des Bundes ergab sich aus der Differenz zwischen dem Nettokundenpreis (gesetzliche Obergrenze von 40 Cent/kWh netto) und der Untergrenze von 10 Cent/kWh netto. Mit der Verlängerung der Geltungsdauer wurde die Obergrenze auf 25 Cent/kWh netto gesenkt. Der Zuschuss des Bundes wurde auf der Stromrechnung des Haushaltskunden in Abzug gebracht.

Im Juni 2024 wurde ein Bundesgesetz zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern beschlossen. Dabei handelt es sich um eine Nachschärfung im Kartellrecht. Dieses Gesetz gilt temporär für Verfahren bis Ende 2027 und legt für Verfahren beim Kartellgericht eine Beweislastumkehr für marktmächtige Energieversorgungsunternehmen fest.

2.2.2 E-Control und Bundeswettbewerbsbehörde

- (1) Die im Jahr 2001 im Zuge der Energiemarktliberalisierung gegründete Regulierungsbehörde E-Control hatte die Aufgabe, den Wettbewerb am österreichischen Energiemarkt zu stärken und eine Aufsichts- und Überwachungsfunktion wahrzunehmen. Dazu zählten beispielsweise folgende Tätigkeiten:
- Wettbewerbsaufsicht
 - Überwachung der Entflechtung (Unbundling). Darunter wurde im Energiebereich die Trennung zwischen dem Wettbewerbsbereich (Erzeugung, Handel, Vertrieb) und dem Netzbereich (Übertragungs- und Verteilernetze) verstanden.
 - Überwachung des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene einschließlich der Einhaltung der REMIT-Verordnung der EU. Zentrale Bestimmungen der REMIT-Verordnung (über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes) war das Verbot von Insiderhandel und von Marktmanipulation.
 - Informationsstelle für Verbraucher. Dafür stellte die E-Control etwa einen Tarifkalkulator auf ihrer Homepage zur Verfügung.

- Festsetzung der Systemnutzungsentgelte. Die E-Control war im Netzbereich unter anderem für die Festsetzung der Systemnutzungsentgelte für Netzbetreiber und Kunden zuständig.

Die Bundeswettbewerbsbehörde beschäftigt sich mit dem Aufgriff und den Ermittlungen von Verstößen gegen das Kartellgesetz sowie dem Europäischen Wettbewerbsrecht.

Da es aufgrund der Verwerfungen auf den Energiemärkten zu einer großen Anzahl an Beschwerden und Anfragen kam, richteten die E-Control und die Bundeswettbewerbsbehörde im Jänner 2023 eine Taskforce zur Untersuchung der Situation auf den Strom- und Gasmärkten ein. Der erste Zwischenbericht wurde im Juni 2023 veröffentlicht und befasste sich unter anderem mit folgenden Themen:

- Marktkonzentration,
- Entwicklung der Strom- und Gaspreise,
- Zusammenhang von Großhandelspreisen mit den Preisen für Endkunden,
- Stromkostenzuschuss,
- Preisanpassungsklauseln in den Energielieferverträgen.

Im August 2024 wurde ein zweiter Zwischenbericht veröffentlicht. Gegenstand waren unter anderem

- die Konzentration der Anbieter auf dem Strommarkt,
- aktuelle rechtliche Entwicklungen,
- Beschaffungsstrategien der Energieversorgungsunternehmen für Strom,
- die Preisentwicklung.

In diesem Bericht wird in weiterer Folge der Begriff Taskforce der E-Control und der BWB verwendet und in Einzelfällen auf den ersten oder den zweiten Zwischenbericht der Taskforce der E-Control und BWB verwiesen.

2.2.3 Rechtliche Grundlage für Preisänderungen

- (1) Das ElWOG 2010 enthielt bis zur Novelle im Jahr 2022 grundsätzliche Regelungen für die Änderung der Geschäftsbedingungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte für

Stromlieferungen. Preisänderungen bei Strom wurden auf Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) durchgeführt, die entsprechende Preisanpassungsklauseln enthielten. Im geprüften Zeitraum wurden die AGB-Strom mehrmals geändert. Dies war erforderlich, weil der Oberste Gerichtshof (OGH) Preisanpassungsklauseln in den AGB-Strom mehrmals für unzulässig erklärte.

Im Jahr 2022 änderten sich die für Preisänderungen relevanten Bestimmungen im ElWOG 2010. In § 80 Abs 2a ElWOG 2010 wurde ein gesetzliches Preisänderungsrecht für Stromlieferanten normiert. Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte müssen in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand stehen. Bei Änderung oder Wegfall des Umstands für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen. Diese Bestimmung gilt für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetzes und Kleinunternehmer mit unbefristeten Verträgen.

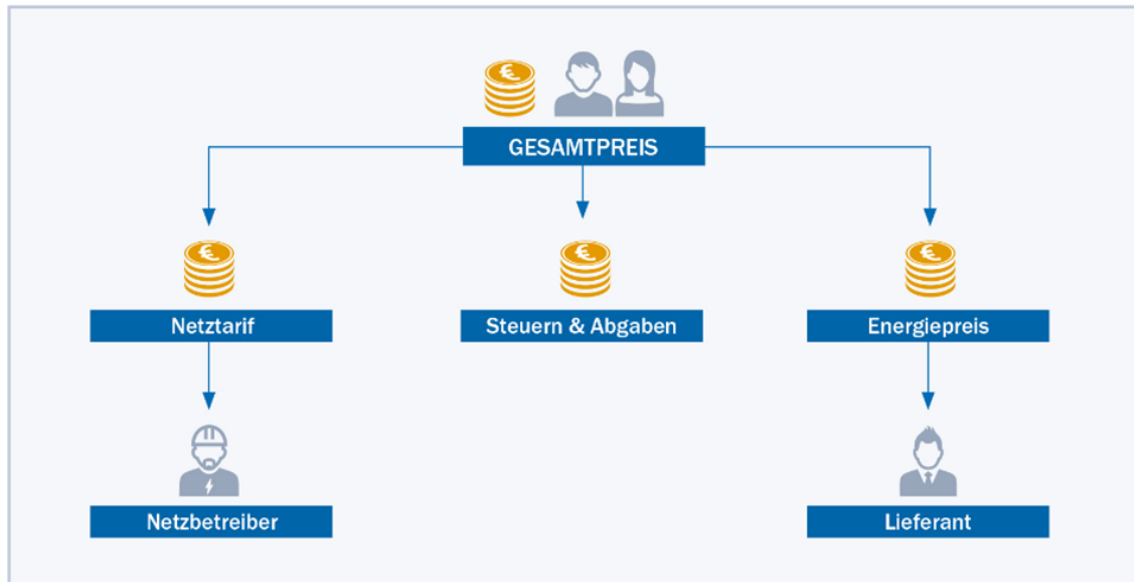
Trotz Novelle des ElWOG 2010 war die Rechtslage betreffend Preisänderungen während eines aufrechten Vertragsverhältnisses für Energielieferungen komplex und unsicher. Wesentliche Rechtsfragen waren bis zum Abschluss der Prüfung nicht final durch Höchstgerichte oder gesetzliche Änderungen geklärt. Im Hinblick auf die Rechtsunsicherheit wurden Tarifänderungen der Salzburg AG ab 1. Juni 2023 mit einem Vertragswechsel verknüpft. Diese Vorgehensweise wurde auch von anderen Landesenergieversorgungsunternehmen gewählt.

Änderungen in den AGB-Strom (insbesondere Änderungen der Preiserhöhungsklauseln) lagen nicht im Fokus der Prüfung.

2.3 Zusammensetzung des Gesamtpreises für Strom

- (1) Der Gesamtpreis für Strom (im Bericht auch als Strompreis bezeichnet) setzte sich aus den folgenden drei Bestandteilen zusammen:

Abbildung 1: Gesamtpreis Strom



Quelle: E-Control

Auf der Rechnung eines Tarifikunden der Salzburg AG waren diese Bestandteile mit den Begriffen Energie (für den Energiepreis), Netzdienstleistungen (für den Netztarif) sowie Steuern und Abgaben bezeichnet.

Das Entgelt für **Energie** enthielt ein pauschales jährliches Energiegrundentgelt sowie den Energiepreis je kWh, der von der Salzburg AG auch als Arbeitspreis bezeichnet wurde. In den folgenden Berichtspunkten wird die Bezeichnung **Arbeitspreis** (in Cent/kWh) verwendet. Das Energiegrundentgelt sowie der Arbeitspreis wurden von der Salzburg AG festgelegt.

Vom Arbeitspreis zu unterscheiden war der sogenannte **Abgabepreis**. In vielen Fällen gewährten Energieversorgungsunternehmen ihren Kunden Rabatte wie etwa „Energiefreitage“ bzw „Freistromtage“. Dieser ermäßigte Preis wurde als Abgabepreis bezeichnet.

Ein weiterer Bestandteil des Gesamtpreises für Strom war das **Entgelt für Netzdienstleistungen**. Dieses wurde von der Salzburg AG im Auftrag und auf Rechnung der Salzburg Netz GmbH (Netzbetreiber) abgerechnet. Der Kunde konnte den Netzbetreiber nicht frei wählen (sehr wohl aber den Energieanbieter), da es im jeweiligen Netzgebiet nur einen Netzbetreiber gab und damit ein natürliches Monopol bestand. Daher wurde die Höhe dieses Entgelts von der Regulierungsbehörde E-Control durch eine Verordnung festgelegt (Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018). Durch das Netznutzungsentgelt

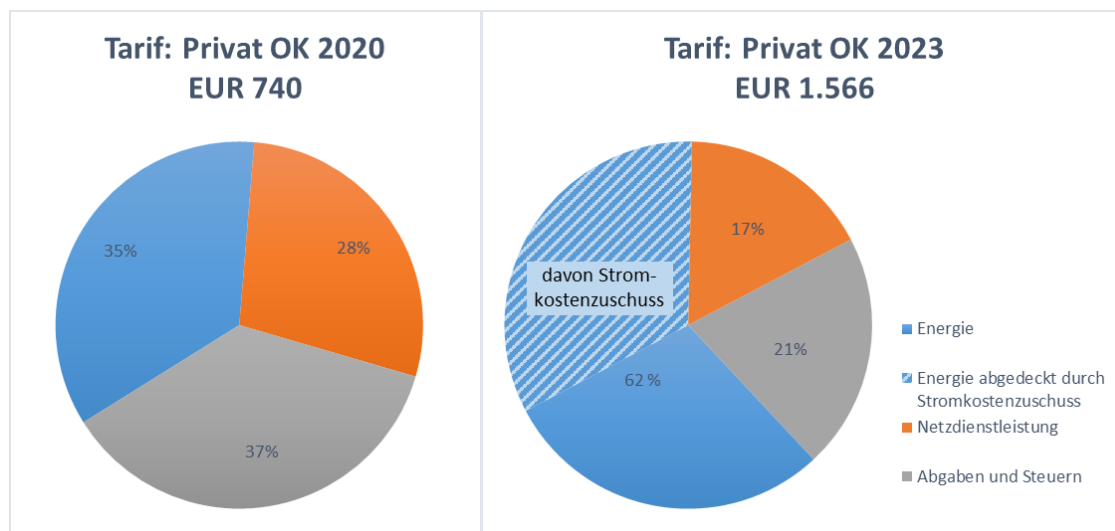
wurden dem Netzbetreiber die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems abgegolten. Da die E-Control die Entgelte für Netzdienstleistungen festlegte, war dieser Bestandteil des Strompreises für die Prüfung nicht relevant und wurde nicht näher analysiert.

Die **Steuern und Abgaben** beinhalteten ab dem Jahr 2022 auch die Gebrauchsabgabe und die Elektrizitätsabgabe. Weiters waren im geprüften Zeitraum fallweise auch Abgaben wie etwa eine Ökostrompauschale, ein Ökostromförderbeitrag sowie ein Biomasseförderzuschlag zu verrechnen. Für alle angeführten Positionen (Energie, Netzdienstleistungen und Abgaben) war die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 20 % zu verrechnen.

Den Tarifikunden wurden verschiedene Strompreismodelle angeboten. Dabei konnte zwischen Modellen mit oder ohne Preisgarantie sowie Modellen mit monatlicher Preis-anpassung gewählt werden. Produkte mit monatlicher Anpassung des Arbeitspreises auf Basis eines Indexes wurden laut Daten der Salzburg AG nur von einem untergeordneten Teil der Kunden verwendet. Der überwiegende Teil der Tarifikunden wählte ein Produkt mit einem garantierten Preis. Im Bereich der Haushaltskunden war das der Tarif „Privat OK“.

Die folgenden Grafiken zeigen für die Jahre 2020 und 2023 den Anteil der drei Bestandteile des Gesamtpreises für Strom auf Basis eines Jahresverbrauches von 3.500 kWh und dem Tarif „Privat OK“ der Salzburg AG:

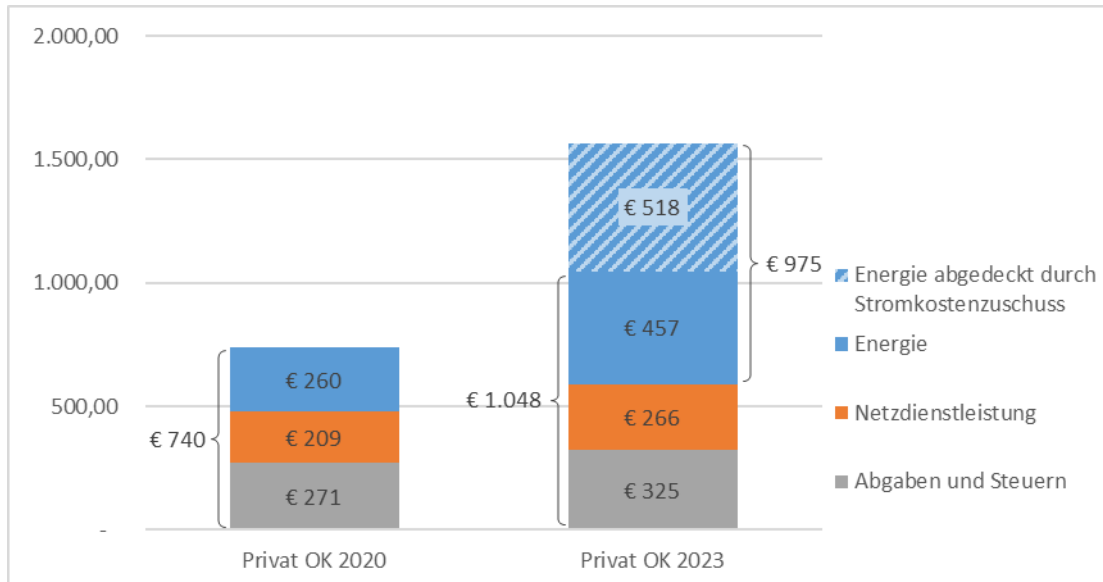
Abbildung 2: Bestandteile des Gesamtpreises für Strom Tarif „Privat OK“ 2020 und 2023 in Prozent



Der Anteil für Energie betrug für den Tarif „Privat OK“ im Jahr 2020 rund 35 % des gesamten Strompreises und erhöhte sich auf rund 62 % im Jahr 2023. Davon wurde mehr als die Hälfte vom Stromkostenzuschuss abgedeckt, dieser Teil ist in der Grafik schraffiert dargestellt.

Das Entgelt für Energie erhöhte sich nicht nur anteilmäßig wesentlich, sondern auch bezogen auf die absoluten Werte. Dies zeigt die folgende Abbildung:

Abbildung 3: Bestandteile des Gesamtpreises für Strom Tarif „Privat OK“ 2020 und 2023 in Euro



Der in der Abbildung dargestellte Gesamtpreis für Strom lag für den Tarif „Privat OK“ im Jahr 2020 noch bei rund 740 Euro, davon entfielen rund 260 Euro auf das Entgelt für Energie. Dieser Gesamtpreis lag im Jahr 2023 bei rund 1.566 Euro, das Entgelt für Energie betrug rund 975 Euro. Mit 1. Dezember 2022 trat der Stromkostenzuschuss in Kraft. Daher war im Jahr 2023 ein Teil des Entgelts für Energie vom Stromkostenzuschuss abgedeckt. Der Stromkostenzuschuss lag in diesem Fall bei rund 518 Euro. Vom Kunden waren statt rund 975 Euro nur rund 457 Euro als Entgelt für Energie zu entrichten. Insgesamt hatte der Kunde daher rund 1.048 Euro zu bezahlen.

Die Erhöhung des Gesamtpreises für Strom war maßgeblich von der Entwicklung des Entgelts für Energie geprägt und hing speziell mit der Preisentwicklung auf den Energiemärkten zusammen. Die Entwicklung der Preise für Tarifkunden und die maßgeblichen Gründe dafür werden im Detail unter Punkt 3.4 dargestellt.

Die folgenden Berichtspunkte beziehen sich ausschließlich auf das Entgelt für Energie, insbesondere auf die Entwicklung des Arbeitspreises.

3. Salzburg AG und Energiepreise

- (1) Die Salzburg AG erzeugte Strom mit eigenen Kraftwerken, betrieb Energiehandel und verkaufte den Strom an seine Kunden. Sie war damit ein integriertes Energieversorgungsunternehmen. Die Verrechnung zwischen den Business Units Erzeugung, Energiehandel und Vertrieb wurde im internen Rechnungswesen der Gesellschaft abgebildet. Andere Energieversorgungsunternehmen hatten die Bereiche Erzeugung, Energiehandel oder Vertrieb in Konzerngesellschaften organisiert, die Verrechnung erfolgte zwischen den Konzerngesellschaften zu Konzernverrechnungspreisen.

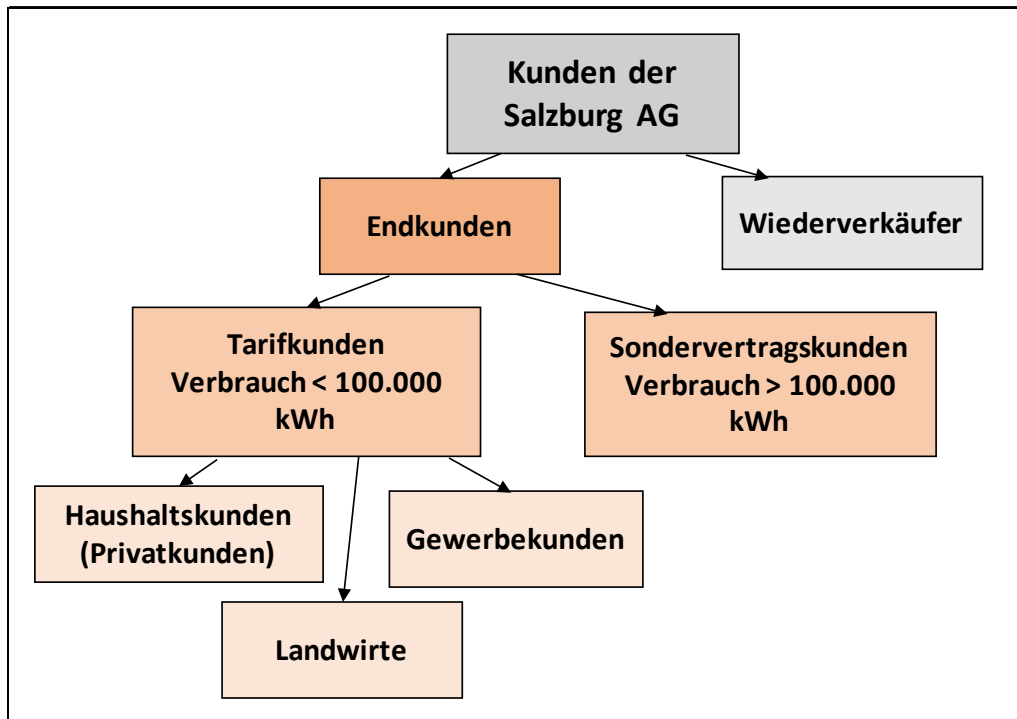
In den folgenden Unterpunkten wird insbesondere auf die Kundenstruktur, die Zusammensetzung des Arbeitspreises, deren Entwicklung, einen Vergleich mit anderen Energieversorgern und die Ergebnisentwicklung der Salzburg AG eingegangen.

3.1 Kundenstruktur

- (1) Generell war bei den Kunden der Salzburg AG zwischen Endkunden und Wiederverkäufer zu unterscheiden. Bei den Endkunden der Salzburg AG im Kundensegment Strom unterschied man zwischen Tarifikunden und Sondervertragskunden. Zu den Tarifikunden zählten Haushaltskunden, Landwirte und Gewerbekunden, deren Verbrauch unter der Grenze von 100.000 kWh pro Jahr lag. Als Sondervertragskunden zählten Gewerbe- und Industriekunden mit einem Verbrauch größer als 100.000 kWh pro Jahr.

Diese Grenze von 100.000 kWh pro Jahr war im ELWOG 2010 festgelegt, demgemäß gelten Unternehmen mit einem geringeren Verbrauch als Kleinunternehmen im Sinne des ELWOG 2010. Für Kleinunternehmen und Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) sind im ELWOG 2010 zahlreiche Sonderbestimmungen festgelegt. Daraus ergibt sich die Unterscheidung in Tarifikunden und Sondervertragskunden.

Abbildung 4: Kundenstruktur der Salzburg AG



Quelle: Salzburg AG, bearbeitet LRH

Im Jahr 2023 zählten rund 96 % der Endkunden als Tarifkunden und rund 4 % als Sondervertragskunden.

In den folgenden Unterpunkten wird aufgrund des Prüfungsauftrages die Preisentwicklung für Tarifkunden mit Fokus auf die Haushaltskunden dargestellt. Für Haushaltskunden wird von der Salzburg AG gleichbedeutend auch der Begriff Privatkunden verwendet. Gesetzliche Bestimmungen, wie etwa das ElWOG 2010, verwenden den Begriff Haushaltskunden.

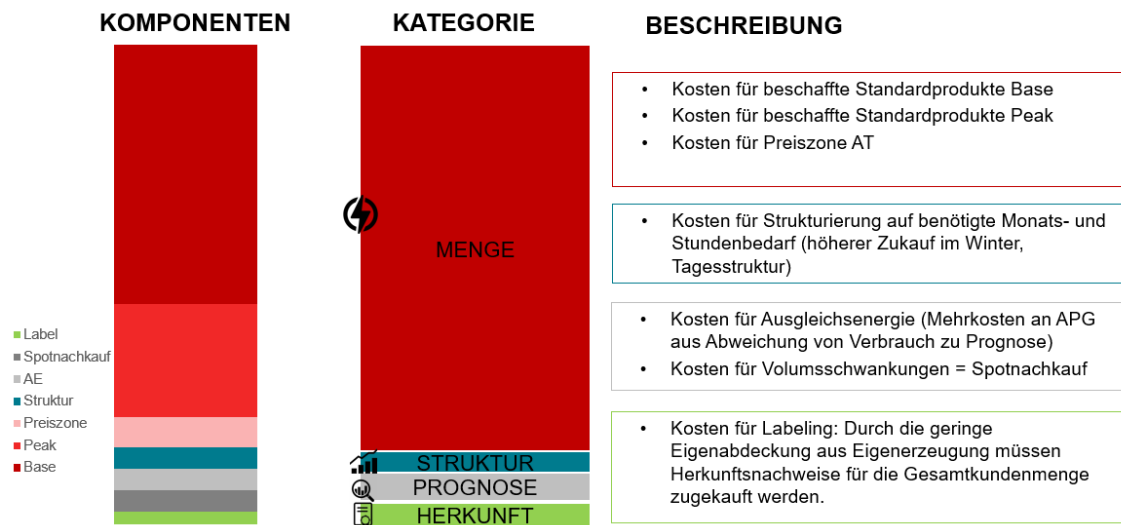
3.2 Bestandteile des Arbeitspreises

- (1) Der Gesamtpreis für Strom enthielt drei Bestandteile (Energie, Netzdienstleistungen, Abgaben und Steuern). Das Entgelt für Energie setzte sich aus dem Energiegrundentgelt und dem Arbeitspreis je kWh zusammen. Durch die Inanspruchnahme von Freistromtagen (Rabatte) konnte das Entgelt für Energie vermindert werden.

Die relevanten Kalkulationsparameter der Arbeitspreise für Tarifkunden waren die Materialkosten, die Kosten des Vertriebes, die Gemeinkosten sowie eine Marge.

Die folgende Grafik zeigt die Zusammensetzung der Materialkosten:

Abbildung 5: Komponenten der Materialkosten laut Salzburg AG (schematische Darstellung für Tarifkunden)



Quelle: Salzburg AG

Die Materialkosten beinhalteten folgende Komponenten:

- Menge: Marktpreis der Beschaffung (für die Standardprodukte Base/Grundlast und Peak/Spitzenlast, Zuschlag für die Preiszone Österreich)
- Kosten für Strukturierung auf den benötigten Monats- und Stundenbedarf
- Kosten für Prognose-Abweichungen (Ausgleichsenergie und Kosten für Nachkauf am Spotmarkt bei Volumsschwankungen)
- Kosten für Herkunftsnachweise (Labeling)

Die Beschaffung erfolgte auf dem Großhandelsmarkt oder über die Eigenerzeugung zu Marktpreisen. Am Großhandelsmarkt war bezogen auf den Zeithorizont zwischen Terminmarkt und Spotmarkt zu unterscheiden. Die Standardprodukte Base und Peak wurden auf dem Terminmarkt beschafft. Die Preise am Terminmarkt orientierten sich an der Entwicklung der Spotmarkt-Preise. Die Strompreisbildung am Spotmarkt erfolgte auf Basis des Merit-Order-Prinzips. Der Preis bildete sich nach dem aktuellen Bedarf und dem aktuellen Angebot. Das teuerste noch benötigte Kraftwerk - häufig ein Gaskraftwerk - bestimmte den Preis für Strom für alle Anbieter.

Jeder Stromlieferant war nach den gesetzlichen Vorgaben verpflichtet, auf der Stromrechnung die Stromherkunft (etwa Wasserkraft, Wind- und Sonnenenergie, Erdöl, Erdgas) zu kennzeichnen. Dies betraf sowohl die in den eigenen Kraftwerken erzeugten als auch die zugekauften Strommengen. Diese sogenannten Herkunftsnachweise konnten unabhängig vom Strom am Markt gehandelt werden. Mussten solche Herkunftsnachweise für erneuerbare Energie am Handelsmarkt zugekauft werden, entstanden Kosten (auch Kosten für Labeling genannt).

Die Energielieferungen der Salzburg AG für das Jahr 2023 erfolgte laut Stromkennzeichnung zu 100 % aus erneuerbaren Energien. Davon entfiel mit 95,67 % der Großteil auf die Wasserkraft. Aus Österreich stammten 63,04 % der Herkunftsnachweise für Wasserkraft, 36,96 % stammten aus Norwegen. Den Anteil aus erneuerbarer Energie mit 100 % festzulegen, war eine unternehmenspolitische Entscheidung der Salzburg AG, die nicht in Zusammenhang mit der Eigenerzeugungsquote stand. Die Eigenerzeugungsquote beschreibt die selbst produzierte Strommenge im Verhältnis zur an Kunden verkauften Strommenge.

Im geprüften Zeitraum entwickelten sich die relevanten Faktoren für den Arbeitspreis je kWh nämlich Materialkosten, Kosten des Vertriebes, Gemeinkosten sowie die Marge unterschiedlich.

Der wesentlichste Einflussfaktor für den Arbeitspreis waren die Materialkosten. Die Entwicklung im geprüften Zeitraum zeigte, dass sich die Materialkosten im Zeitraum 2018 bis 2023 um mehr als das Fünffache erhöhten. Ursache war der Anstieg der Preise am Großhandelsmarkt.

Die Kosten des Vertriebes wie auch die Gemeinkosten erhöhten sich um mehr als das Doppelte.

Die in diesem Zeitraum erzielte Marge bei Haushaltskunden bezogen auf den Abgabepreis (Arbeitspreis abzüglich Rabatte) wurde dem LRH bekannt gegeben, kann aber aufgrund von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht im Bericht offengelegt werden.

- (2) Der LRH hält fest, dass die Materialkosten der wesentlichste Einflussfaktor für den Arbeitspreis der Tarifikunden waren. In den Jahren 2018 bis 2023 erhöhten sich die Materialkosten um mehr als das Fünffache. Die Kosten für Vertrieb und die Gemeinkosten erhöhten sich weniger stark.

Die zu erzielende bzw die erzielte Marge war eine unternehmenspolitische Entscheidung der Salzburg AG, die von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst wurde. Aus Gründen der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse konnte dazu im Bericht keine Information gegeben werden.

3.3 Berücksichtigung der Eigenerzeugung in der Preiskalkulation für Tarifikunden

- (1) Seit der Liberalisierung des europaweiten Strommarktes im Jahr 2001 konnten die Stromerzeuger den Strom am Großhandelsmarkt im freien Wettbewerb verkaufen und die Stromlieferanten ebenso die Bezugsquelle am Großhandelsmarkt auswählen. Dies unabhängig davon, ob ein Stromlieferant über eine eigene oder konzerninterne Stromerzeugung verfügte.

Die vom Vertrieb der Salzburg AG für die Endkunden benötigte Energiemenge wurde von der Business Unit Energiehandel beschafft. Die Business Unit Energiehandel war die energiewirtschaftliche Drehscheibe mit der Aufgabe der optimalen Beschaffung für die Endkunden und der optimalen Verwertung der Eigenerzeugung. Der Preis für die interne Verrechnung zwischen den Business Units Energiehandel und Vertrieb wurde am Ende des Vorjahres für das Folgejahr festgelegt. Die Beschaffungsstrategie für Endkunden sowie die Aufgaben und Ziele des Energiehandels wurde im Bericht „Stromhandel in der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation“ näher erläutert. Für Tarifikunden erfolgte die Beschaffung im Voraus über einen Zeitraum von circa zwei Jahren. Dies hatte auch zur Folge, dass gestiegene oder fallende Beschaffungspreise zeitverzögert an die Kunden weitergegeben wurden.

Die Kosten der Eigenerzeugung der Salzburg AG waren für die Preiskalkulation grundsätzlich nicht relevant. Basis für die Preiskalkulation des Vertriebes waren die mit dem Energiehandel vereinbarten internen Verrechnungspreise, die wiederum vom Preis am Großhandelsmarkt abhingen. Die Kosten der Eigenerzeugung der Salzburg AG hatten

keinen direkten Einfluss auf die Kalkulation der Strompreise. Die Bewertung der Eigenerzeugung orientierte sich am Marktpreis des Großhandelsmarktes.

Die Salzburg AG begründete die internen Verrechnungspreise mit den rechtlichen Rahmenbedingungen. Die interne Verrechnung zwischen Erzeugung, Energiehandel und Vertrieb, die auf Basis der Preise am Großhandelsmarkt vorgenommen wurde, war eine unternehmenspolitische Entscheidung der Salzburg AG. Diese hatte unter Beachtung aktienrechtlicher Vorgaben (insbesondere Gewinnmaximierung im Rahmen des Unternehmenswohls) zu erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass das Ziel der Gewinnmaximierung verstärkt wird, wenn ein Aktionär selbst privaten Investoren verpflichtet ist.

Die Salzburg AG verwies in diesem Zusammenhang auf folgende gesetzliche Bestimmungen:

- Das Kartellgesetz 2005 (Teil des Wettbewerbsrechts) untersagte in § 5 Absatz 1 Ziffer 5 den sachlich nicht gerechtfertigten Verkauf von Waren unter dem Einstandspreis bei Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung.
- Auch die REMIT-Verordnung der EU stellte Regeln für Marktteilnehmer auf Energiegroßhandelsmärkten auf und definierte einen Verkauf am Großhandelsmarkt unter Marktpreis gegebenenfalls als verbotene Marktmanipulation.
- Weiters wurde von der Salzburg AG das EKBSG erwähnt, das für die Berechnung der „Überschusserlöse“ eine Bewertung von erneuerbarer Eigenerzeugung zu Marktpreisen vorsah.
- Beim Unternehmensrecht wurde auf die Bestimmungen des Aktiengesetzes (§§ 70 in Verbindung mit 84 AktG) verwiesen. Der mögliche Tatbestand der Untreue in Zusammenhang mit einem Verkauf unter Marktpreis als Sorgfaltspflichtverletzung des Vorstandes wurde hier ebenfalls argumentiert. Die für die Preisgestaltung relevanten Bestimmungen des Aktiengesetzes werden ausführlich unter Punkt 5 behandelt.

Die Salzburg AG beschloss Ende des Jahres 2022 für bestimmte Gruppen der Endkunden Maßnahmen zur Dämpfung der stark gestiegenen Energiepreise zu setzen.

Dazu zählten etwa 100 Freistromtage für Gewerbekunden und Landwirte (Tarifkunden-segment jährlicher Verbrauch unter 100.000 kWh) sowie Maßnahmen für Haushaltskunden mit Wärmepumpen oder Stromheizungen. Maßnahmen für die übrigen Haushaltskunden waren von der Salzburg AG nicht vorgesehen, da diese Haushaltskunden bereits

vom Bund durch die Strompreisbremse gefördert wurden. Für Sondervertragskunden (jährlicher Verbrauch über 100.000 kWh) gab es ebenfalls Maßnahmen. Die Stützung der Endkunden für das Jahr 2023 wurde durch eine sogenannte „finanzielle Sonderlieferung“ (faktisch eine Quersubventionierung aus der Wasserkraft) ermöglicht.

Zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit dieser Stützungsmaßnahmen in dieser energiewirtschaftlichen Ausnahmesituation wurden von der Salzburg AG externe Gutachten eingeholt. Die Gutachten befassten sich mit der gesellschaftsrechtlichen und der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit sowie mit den drohenden (volks-) wirtschaftlichen Auswirkungen der Preiserhöhungen. Die Gutachten bestätigten insgesamt die rechtliche Zulässigkeit. Der Vorstand sah die Maßnahmen ebenfalls als betriebswirtschaftlich gerechtfertigt an. Insofern hatte der in der Eigenerzeugung erwirtschaftete Deckungsbeitrag ausnahmsweise in Form der finanziellen Sonderlieferung eine mittelbare Auswirkung auf den Preis für Endkunden. Die interne Verrechnung erfolgte weiterhin mit den Verrechnungspreisen, denen die Preise am Großhandelsmarkt zugrunde lagen. Die „finanzielle Sonderlieferung“ wurde transparent in der Deckungsbeitragsrechnung des innerbetrieblichen Rechnungswesens dargestellt.

Die Taskforce der E-Control und BWB hielt in ihrem zweiten Zwischenbericht fest, dass die Mehrzahl der Landesenergieversorger die Bepreisung der Eigenerzeugung zum Marktpreis durchführten. Bei integrierten Energieversorgungsunternehmen wurden bei der Beschaffung von Strom auch Mengen aus der Eigenerzeugung entnommen, diese wurden zu Marktpreisen an den Energiehandel weitergegeben. Manche Energieversorgungsunternehmen verfügten über keine eigenständigen Aktivitäten und konnten den Strom ausschließlich am Großhandelsmarkt zu Marktpreisen zukaufen. Bei manchen Energieversorgungsunternehmen wurde zumindest in der Krise ermöglicht, dass bestimmte Anteile aus dem Erzeugungsportfolio durch Managementvorgaben nicht mehr zu Großhandelsmarktpreisen, sondern kostendämpfend zu Gestehungskosten übertragen werden konnten.

- (2) Der LRH hält fest, dass sich die Kosten der Eigenerzeugung der Salzburg AG nicht unmittelbar auf den Preis für Tarifikunden auswirkten. Die Strompreisbildung für Tarifikunden erfolgte grundsätzlich marktorientiert. Der in der Erzeugung erwirtschaftete Deckungsbeitrag beeinflusste das Unternehmensergebnis und eröffnete somit den Handlungsspielraum für eine finanzielle Sonderlieferung an den Vertrieb. Dabei waren die

geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen eines liberalisierten Strommarktes zu beachten.

Die Entscheidung, die Eigenerzeugung zu Marktpreisen in die Berechnung des Preises für Tarifikunden einfließen zu lassen, hing mit den rechtlichen Rahmenbedingungen zusammen. Die Preispolitik des Vorstandes war beeinflusst durch das grundlegende Ziel einer Aktiengesellschaft, den Bestand des Unternehmens zu sichern und bestmögliche Ergebnisse zu erwirtschaften. Die konkrete Höhe der Preise für Tarifikunden war letztlich eine unternehmenspolitische Entscheidung. Es ist davon auszugehen, dass das Ziel der Gewinnmaximierung verstärkt wird, wenn ein Aktionär selbst privaten Investoren verpflichtet ist.

- (3) *Die Salzburg AG teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Salzburg AG den Begriff „Gewinnmaximierung“ nicht als kurzfristige Gewinnmaximierung verstehe, sondern im Sinne des Aktienrechts als Förderung des Unternehmenswohls und damit die Absicherung des langfristigen Bestands, der Förderung der Rentabilität des Unternehmens und der Gewährleistung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit in Zusammenhang mit einem ambitionierten Investitionsprogramm - so wie es der LRH in seinem Bericht zutreffend in Zusammenhang mit § 70 u 84 AktG ausführe. Dieses Verständnis komme auch im Konzept der wertorientierten Unternehmenssteuerung zum Ausdruck, das 2023 etabliert worden sei. Die Priorisierung der gesetzlich zu berücksichtigenden Interessen sei von der Aktionärsstruktur unabhängig.*

3.4 Entwicklung der Preise für Tarifikunden

- (1) Wie in Punkt 2.3 dargestellt, setzte sich der Gesamtpreis für Strom aus dem Entgelt für Energie, dem Entgelt für Netzdienstleistungen sowie Steuern und Abgaben zusammen. Das Entgelt für Energie beinhaltete in der Regel ein Energiegrundentgelt sowie einen Arbeitspreis bezogen auf die kWh.

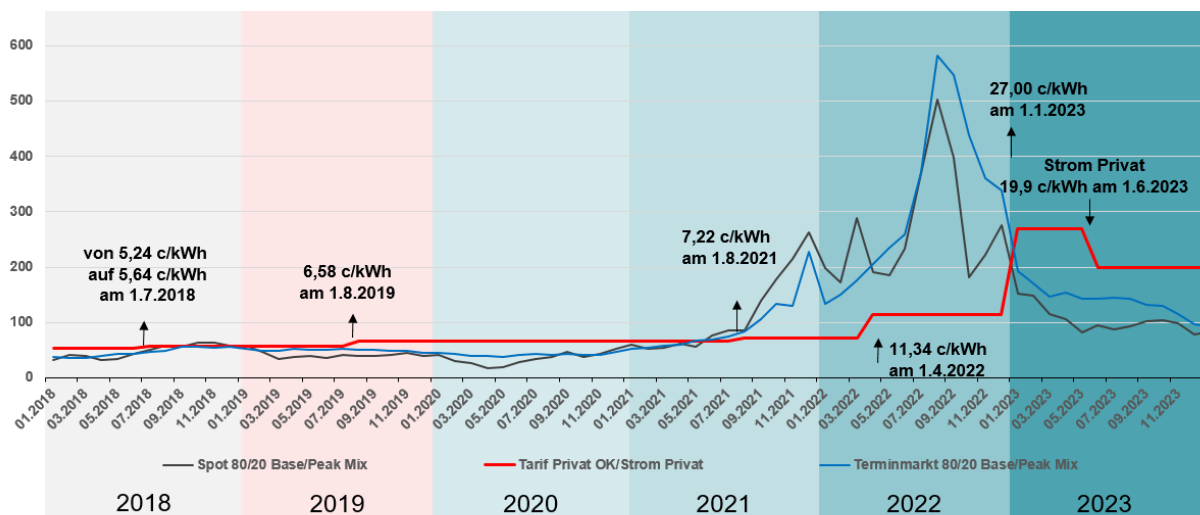
Das jährliche Energiegrundentgelt wurde im geprüften Zeitraum von der Salzburg AG nicht erhöht. Die Anpassung des Arbeitspreises erfolgte in der Regel jährlich entsprechend den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen AGB für Strom. Die konkrete Höhe wurde vom Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit festgelegt. Die Festlegung erfolgte auf Basis der Marktentwicklung und der entsprechenden Beschaffung.

In den folgenden Absätzen ist die Entwicklung des Arbeitspreises dargestellt, das Energiegrundentgelt sowie etwaige Rabatte wurden nicht berücksichtigt.

Zu den Tarifikunden der Salzburg AG zählen Haushaltskunden, Gewerbekunden und Landwirte. Im Folgenden wird ausschließlich die Entwicklung der Preise für Haushaltskunden auf Basis des Tarifmodells Strom „Privat OK“ (Folgetarif ab 1. Juni 2023 „Strom Privat“) dargestellt, da diese Tarifmodelle vom überwiegenden Teil der Haushaltskunden genutzt wurden.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung des Arbeitspreises für Haushaltskunden mit dem Tarifmodell „Privat OK“ bzw dessen Folgetarif „Strom Privat“. Im Vergleich dazu wird auch die Entwicklung der Preise am Terminmarkt und am Spotmarkt in Euro pro Megawattstunde (MWh) dargestellt:

Abbildung 6: Preisentwicklung für Haushaltskunden im Vergleich mit dem Großhandelsmarkt für 2018 bis 2023



Quelle: Salzburg AG, bearbeitet LRH

Die dargestellten Preise am Spotmarkt und am Terminmarkt lagen bis zum Herbst 2021 deutlich unter der Marke von 100 Euro pro MWh. Der starke Preisanstieg im 4. Quartal 2021 war geprägt von der Preisentwicklung bei Gas (etwa Verknappung und Ausfälle russischer Gaslieferungen im Winter 2021/22) und der gestiegenen Stromnachfrage im Zuge der Konjunkturerholung. Der Preisanstieg im Sommer 2022 hing mit einer Verknappung des Angebots zusammen (etwa Ausfall französischer Atomkraftwerke und eingeschränkte Wasserkraft aufgrund europaweiter Dürre). Im August 2022 lagen die in der Tabelle dargestellten Preise über 500 Euro pro MWh, wobei die Preise an der Börse Ende

August 2022 für einzelne Produkte bei über 1.000 Euro pro MWh lagen. Im Herbst/Winter 2022 führten etwa milde Temperaturen und hohe Gasspeicherstände zu Preisrückgängen bei Strom und Gas. Im Jahresverlauf 2023 sanken die Preise weiter, blieben aber über dem langjährigen Durchschnitt.

Die in der Grafik dargestellte Preisentwicklung für Haushaltskunden der Salzburg AG zeigt im Vergleich mit der Preisentwicklung am Spotmarkt und Terminmarkt eine zeitliche Verzögerung. Das heißt, die Preise für Haushaltskunden erhöhten sich später als die Preise am Großhandelsmarkt und wurden auch später wieder abgesenkt. Dies wurde von der Salzburg AG auch mit der Beschaffungsstrategie bzw dem Beschaffungszeitraum für Tarifikunden begründet. Die Beschaffung für Haushaltskunden erfolgte im Voraus über einen Zeitraum von circa zwei Jahren. So kam beispielsweise die Entspannung am Großhandelsmarkt Ende 2022/Beginn 2023 zeitlich verzögert bei den Haushaltskunden an, da die für das Jahr 2023 auf Basis der Planung benötigten Mengen bereits beschafft worden waren.

Die Salzburg AG änderte im Zeitraum 2018 bis 2023 mehrmals die Arbeitspreise für Strom und begründete dies gegenüber dem LRH wie folgt:

- Preisänderung 2018 zum 1. Juli 2018: Der Arbeitspreis wurde von 5,24 Cent/kWh auf 5,64 Cent/kWh erhöht und mit dem Anstieg der Preise an den Energiemärkten sowie mit Mehrkosten durch die Aufhebung der gemeinsamen Strompreiszone mit Deutschland ab 1. Oktober 2018 begründet.
- Preisänderung 2019 zum 1. August 2019: Der Arbeitspreis wurde auf 6,58 Cent/kWh erhöht und mit dem weiteren Preisanstieg auf den Energiemärkten begründet. Auch waren die Kosten durch die Aufhebung der Strompreiszone höher als ursprünglich angenommen.
- Im Jahr 2020 erfolgte keine Preisänderung.
- Preisänderung 2021 zum 1. August 2021: Der Arbeitspreis wurde auf 7,22 Cent/kWh erhöht und mit seit 2019 gestiegenen Beschaffungskosten begründet.
- Preisänderung 2022 zum 1. April 2022: Der Arbeitspreis wurde auf 11,34 Cent/kWh erhöht und mit gestiegenen Beschaffungskosten, dem Beginn der Energiekrise Winter 2021/22 sowie dem Beginn des militärischen Konfliktes zwischen Russland und der Ukraine begründet. Die AGB-Strom Stand Jänner 2022 sahen jährlich nur einen Anpassungszeitpunkt zum 1. April vor.

- Preisänderung 2023 zum 1. Jänner 2023: Der Arbeitspreis wurde auf 27,00 Cent/kWh erhöht und mit massiv gestiegenen Beschaffungskosten sowie gestiegenen Kosten für Herkunftsnachweise, Ausgleichsenergie und Preiszonentrennung, aber auch mit der volatilen Marktsituation begründet. Rechtliche Grundlage der Erhöhung waren die AGB-Strom vom September 2022, welche nunmehr auf § 80 Abs 2a ElWOG beruhten.
- Preisänderung 2023 zum 1. Juni 2023 mit neuem Stromtarif „Strom Privat“: Der Arbeitspreis wurde auf 19,90 Cent/kWh gesenkt. Für die Strompreissenkung war aus Gründen der unklaren Rechtslage ein Tarifwechsel erforderlich. Begründet wurde die Preissenkung mit der Entspannung auf den Energiemärkten (milder Winter mit guter Versorgungslage) sowie mit nicht schlagend gewordenen Risiken, wodurch Spielräume entstanden.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Strompreisbremse des Bundes ab 1. Dezember 2022 teilte die Salzburg AG mit, dass rund 67 % der Haushaltsanlagen (Zählpunkte bei Haushaltskunden) einen Verbrauch unter 2.900 kWh pro Jahr hatten und damit unter die Deckelung der Strompreisbremse des Bundes fielen. Maßnahmen der Salzburg AG für Haushaltskunden folgten im Laufe des Jahres 2023, um nicht von der Strompreisbremse erfasste Bereiche abzufedern. Dazu zählten beispielsweise Maßnahmen bzw. Begünstigungen für Haushaltskunden mit Stromheizungen bzw. Nachtspeicherheizungen oder mit Wärmepumpen.

Die Strompreiserhöhung der Salzburg AG zum 1. Jänner 2023 wurde auf Basis der neuen gesetzlichen Grundlage durchgeführt. Im Zusammenhang mit dieser Erhöhung wurde von der Arbeiterkammer Salzburg ein Rechtsgutachten (Strompreisgutachten) vorgelegt und eine Klage angedroht. In weiterer Folge einigten sich die Salzburg AG und die Arbeiterkammer Salzburg, worauf Kunden, deren Verbrauch nicht vollständig von der Strompreisbremse erfasst war, für die Vergangenheit Gutschriften erhielten. Die Höhe der Gutschrift war an den Verbrauch gekoppelt. Darüber hinaus führte die Salzburg AG mit 1. Juni 2023 einen neuen günstigeren Tarif ein.

- (2) Der LRH hält fest, dass die Preisentwicklung für Haushaltskunden der Salzburg AG im Vergleich mit der Preisentwicklung am Spotmarkt und Terminmarkt eine zeitliche Verzögerung zeigt. Die Preise für Haushaltskunden erhöhten sich in der Regel später als die Preise am Großhandelsmarkt und wurden auch später wieder abgesenkt. Dies hing mit

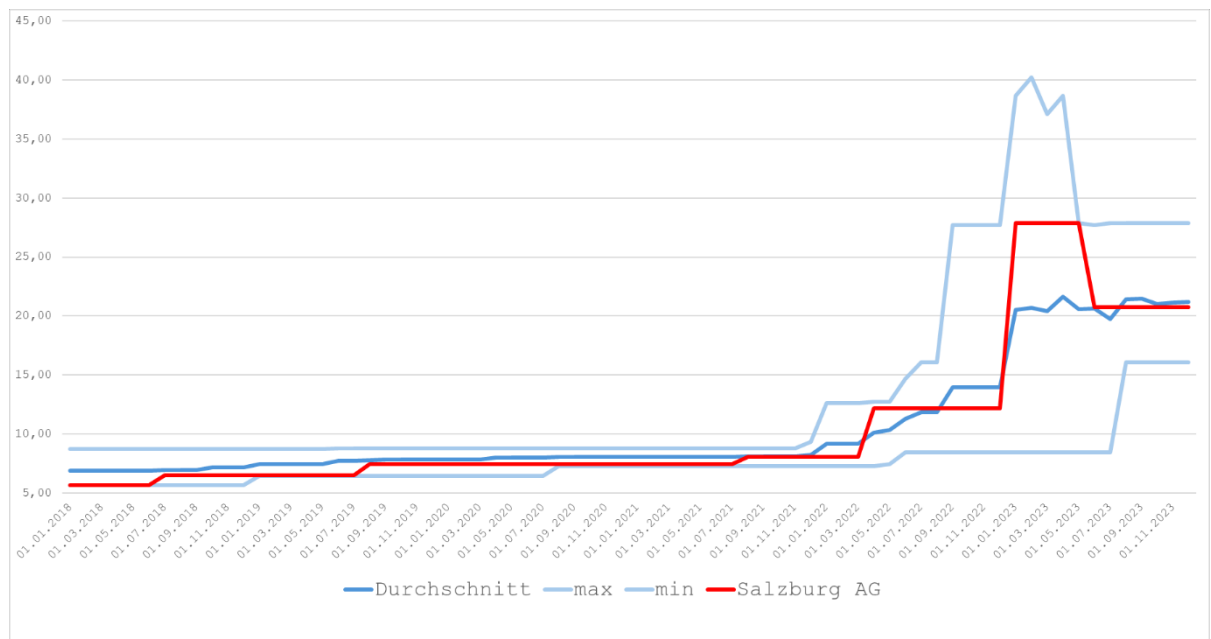
der Beschaffungsstrategie zusammen, die für Haushaltskunden eine rollierende Beschaffung im Voraus über einen Zeitraum von circa zwei Jahren vorsah. Das konkrete Ausmaß und der Zeitpunkt der Preisänderungen wurde von unterschiedlichen Faktoren wie etwa die Unsicherheit auf dem Strommarkt bzw der Preispolitik der Salzburg AG beeinflusst.

3.5 Vergleich mit Preisen anderer Energieversorger

- (1) Die Entwicklung der Energiepreise wurde im zweiten Zwischenbericht der Taskforce der E-Control und BWB einem bundesländerübergreifenden Vergleich unterzogen. Gegenstand dieses Vergleiches waren die Hauptprodukte für Haushaltskunden der Landesenergieversorger sowie der größten Stadtwerke (Linz, Graz, Klagenfurt, Innsbruck). Verglichen wurde das **Entgelt für Energie (Arbeitspreis und Grundentgelt)** für einen Musterhaushalt mit einem Verbrauch von 3.500 kWh. Diese Daten wurden dem LRH zur Verfügung gestellt.

Die folgende Abbildung basiert auf den Daten der E-Control und zeigt die Entwicklung des Entgelts für Energie (in der Folge auch kurz Preis oder Preisentwicklung) für den Zeitraum 2018 bis 2023. In der Abbildung wird die Preisentwicklung der Salzburg AG (Tarifmodell „Privat OK“ bzw dessen Folgetarif „Strom Privat“) mit der Entwicklung des Durchschnitts aller betrachteten Energieversorgungsunternehmen sowie mit dem jeweils höchsten und niedrigsten Preis verglichen:

Abbildung 7: Preisvergleich Entgelt für Energie im Zeitraum 2018 bis 2023 in Cent/kWh



Quelle: E-Control, bearbeitet LRH

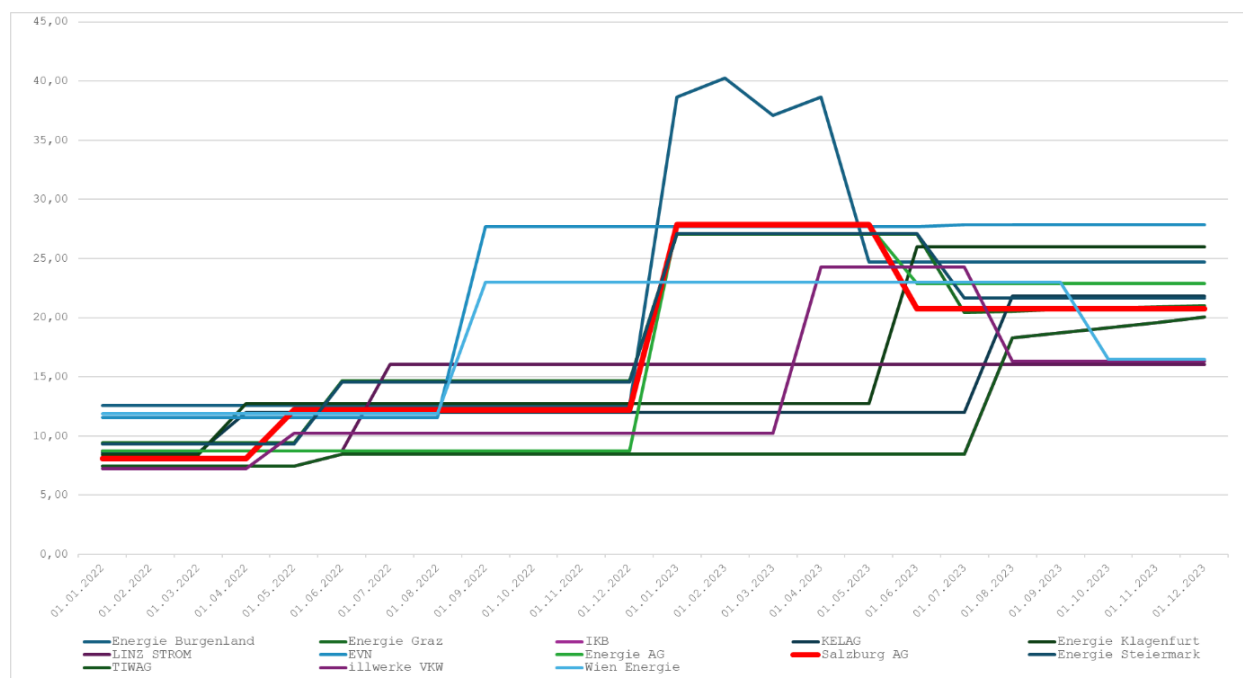
Im Zeitraum von 2018 bis 2023 lagen die Preise der Salzburg AG größtenteils unter dem Durchschnittswert aller betrachteten Energieversorgungsunternehmen (neun Landesenergieversorger und vier große Stadtwerke). Folgende Zeiträume wichen davon ab:

- Von April 2022 bis August 2022 lagen die Preise der Salzburg AG über dem Durchschnitt.
- Von Jänner 2023 bis Juli 2023 lagen die Preise der Salzburg AG erneut über dem Durchschnitt.

Im Monat Mai 2023 war die Salzburg AG im Vergleich mit den anderen Energieversorgungsunternehmen der teuerste Anbieter. Die Salzburg AG war im dargestellten Zeitraum nie der preisgünstigste Anbieter. In einzelnen Monaten der Jahre 2018 und 2019 war der Unterschied zum preisgünstigsten Anbieter aber so gering, dass der niedrigste Anbieter in der Abbildung nicht ersichtlich ist. Die Differenz zwischen dem preisgünstigsten Anbieter und der Salzburg AG lag zu diesen Zeitpunkten bei 0,01 und 0,03 Cent/kWh.

Die folgende Abbildung zeigt die Preisentwicklung mit Beginn der Energiekrise, also für den Zeitraum 2022 bis 2023, für alle in den Vergleich der Taskforce der E-Control und BWB einbezogenen Energieversorgungsunternehmen:

Abbildung 8: Preisvergleich Entgelt für Energie im Zeitraum 2022 bis 2023 in Cent/kWh



Quelle: E-Control, bearbeitet LRH

Dieser Vergleich zeigt, dass die Zeitpunkte der Preiserhöhungen unterschiedlich waren. Es gab auch Unterschiede in der Dauer dieser Erhöhungen bis zu den folgenden Preissenkungen. Einzelne Energieversorger erhöhten ihre Preise bereits Mitte des Jahres 2022 deutlich. Andere Energieversorger, wie etwa die Salzburg AG, erhöhten ihre Preise mit Beginn des Jahres 2023 wesentlich. Wenige Energieversorger führten ihre Preiserhöhung erst circa Mitte des Jahres 2023 durch. Zu diesem Zeitpunkt hatten andere Energieversorger ihre Preise bereits wieder gesenkt. Am Ende des Jahres 2023 lagen die Preise der Salzburg AG im Mittelfeld. Einflussfaktoren für die Preiserhöhungen und Preissenkungen waren unter anderem die unterschiedlichen Beschaffungsstrategien bzw die Preispolitik der Unternehmen.

Die Taskforce der E-Control und BWB wies in ihrem zweiten Zwischenbericht bei der Darstellung der Hauptprodukte ausgewählter Energieversorger auch darauf hin, dass durch gewährte Rabatte günstigere Preise möglich waren und auf Grund der unklaren Gesetzeslage Produktwechsel ein Instrument der Preisfestsetzung darstellten.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass nur jene Tarife von den Haushaltskunden gewählt werden konnten, die im Netzgebiet des Bundeslandes Salzburg angeboten wurden.

Die Salzburg AG stellte dem LRH Daten aus ihrer Marktbeobachtung im **Bundesland Salzburg** zur Verfügung. Diese Daten wurden laut Auskunft der Salzburg AG im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 1. Juni 2023 auf der Homepage der E-Control (Tarifrechner) abgefragt. Die Auswertungen zeigten die Preise alternativer Stromanbieter im Bundesland Salzburg im Vergleich mit den Tarifen der Salzburg AG zu ausgewählten Zeitpunkten.

Der LRH legte seinen Fokus auf dem Tarif „Privat OK“ bzw dessen Folgetarif „Strom Privat“ der Salzburg AG. Der Preisvergleich zum 1. Mai 2022 (nach Preiserhöhung der Salzburg AG zum 1. April 2022) zeigte, dass der Tarif „Privat OK“ der Salzburg AG im Vergleich mit anderen Stromanbietern im Bundesland Salzburg am preisgünstigsten war. Dies war auch zum 1. September 2022 der Fall. Mit 1. Jänner 2023 erhöhte die Salzburg AG den Strompreis und bei der Abfrage zum 1. Februar 2023 lag der Tarif „Privat OK“ unter den fünf preisgünstigsten Anbietern, wobei die Preisunterschiede sehr gering waren. Mit 1. Juni 2023 senkte die Salzburg AG ihren Strompreis und lag zu diesem Zeitpunkt mit dem Tarif „Strom Privat“ unter den vier preisgünstigsten Anbietern.

Mit Beginn der Energiekrise Ende des Jahres 2021 stiegen die Preise am Großhandelsmarkt und in der Folge für die Endkunden. Zu Beginn des Jahres 2023 waren die Preise für Haushaltskunden bei der Salzburg AG und auch österreichweit auf einem Höchststand. Zu diesem Zeitpunkt gab es für die Haushaltskunden der Salzburg AG keine wesentlich preisgünstigeren Angebote am Markt. Ein Teil der Anbieter zog sich laut Auskunft der Salzburg AG vom Markt zurück.

Diese Aussage wurde auch durch die Auswertungen der Taskforce der E-Control und BWB in ihrem zweiten Zwischenbericht bestätigt. Die Taskforce der E-Control und BWB führte dazu insbesondere aus, dass die Marktkonzentration in den Energiemärkten anstieg. Bei Strom gab es von 2022 auf 2023 eine weitere Reduktion der Gesamtzahl der Anbieter sowie eine gesunkene Wechselrate. Die Taskforce der E-Control und BWB erhob die Marktanteile der Landesenergieversorger (nach Zählpunkten) in ihren

Netzgebieten. Diese Erhebung zeigte, dass der Marktanteil der Salzburg AG im Bundesland Salzburg bei über 90 % lag.

- (2) Der LRH hält für den Vergleichszeitraum 2018 bis 2023 fest, dass das **Entgelt für Energie (Arbeitspreis und Grundentgelt)** der Salzburg AG bis April 2022 unter dem Durchschnitt der im Vergleich erfassten 13 Energieversorgungsunternehmen lagen. In den Monaten April 2022 bis August 2022 sowie Jänner 2023 bis Juli 2023 lagen die Preise der Salzburg AG über dem Durchschnitt. Im Monat Mai 2023 war die Salzburg AG im Vergleich mit den anderen Energieversorgungsunternehmen der teuerste Anbieter.

Im Netzgebiet der Salzburg AG war die Salzburg AG mit dem Tarif „Privat OK“ bzw dessen Folgetarif „Strom Privat“ zu den Zeitpunkten der Abfrage stets der preisgünstigste oder einer der preisgünstigsten Anbieter. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Salzburg AG mehr als 90 % der Kunden im eigenen Netzgebiet versorgte und während der Energiekrise viele Mitbewerber aus dem Markt ausschieden.

3.6 Ergebnisentwicklung der Salzburg AG

- (1) In diesem Berichtspunkt wird die Ergebnisentwicklung der Salzburg AG im Zeitraum 2018 bis 2023 anhand des Ergebnisses vor Steuern dargestellt. In weiterer Folge wird auf die Gewinnverwendung eingegangen.

Die Salzburg AG war aufgrund der Bestimmungen des ELWOG 2010 und des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 verpflichtet, besondere Vorschriften für die Rechnungslegung einzuhalten. Demgemäß waren eigene Konten im Rahmen von getrennten Rechnungskreisen

- für ihre Erzeugungs-, Stromhandels- und Versorgungstätigkeiten sowie Übertragungs- und Verteilungstätigkeiten,
- für ihre Erdgasfernleitungs-, -verteilungs- und -speichertätigkeiten und
- für die sonstigen Tätigkeiten zu führen.

Für die Bereiche Elektrizität und Gas waren jeweils eine Bilanz und eine Ergebnisrechnung zu veröffentlichen. Diese waren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in den

jeweiligen Jahresabschlüssen der Salzburg AG als Anlage zum Anhang der Gesellschaft offengelegt.

Der in diesen Anlagen dargestellte Bereich der Elektrizität war in die Sparte Erzeugung und Stromhandel sowie in die Sparte Verteilung untergliedert. Die Sparte Erzeugung und Stromhandel umfasste die gesamten Kraftwerksanlagen sowie die Stromhandels- und -vertriebsaktivitäten. Der Sparte Verteilung war das gesamte Netz zugeordnet. Es umfasste die Netzaufwendungen und das Pachtentgelt, welches an die Salzburg Netz GmbH verrechnet wurde.

Im Gasbereich waren die Gashandels- und -vertriebsaktivitäten von den Netzen getrennt.

Zwischen der Salzburg AG und der Salzburg Netz GmbH bestand ein Pachtvertrag bezüglich des Strom- und Gasnetzes sowie ein Ergebnisabführungsvertrag.

Sonstige Tätigkeiten, die weder dem Elektrizitäts- noch dem Gasbereich zuzuordnen waren, betrafen etwa Fernwärme, Wasser, Telekommunikation und bis Ende 2022 auch den Verkehrsbereich. Mit 1. Jänner 2023 wurde die Sparte Verkehr in eine eigene Tochtergesellschaft ausgegliedert.

Zur Verteilung von Strom und Gas war anzumerken, dass die Höhe der Netzentgelte von der Regulierungsbehörde E-Control nach Prüfung der Kosten durch eine Verordnung festgelegt wurde.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Ergebnisse vor Steuern der Salzburg AG im Zeitraum 2018 bis 2023, wobei die Ergebnisse der Bereiche **Elektrizität** und **Gas** gesondert dargestellt werden. Die Elektrizität ist wiederum in die Sparte Erzeugung, Stromhandel und Stromvertrieb sowie die Sparte Verteilung von Strom untergliedert.

Tabelle 1: Ergebnis vor Steuern der Salzburg AG 2018 bis 2023

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mio Euro					
Salzburg AG gesamt	46,7	50,3	51,2	60,1	16,8	91,6
davon Elektrizität	19,0	41,0	44,3	34,5	53,6	108,0
Erzeugung, Stromhandel und Stromvertrieb	8,7	32,6	35,3	24,2	45,0	99,1
Verteilung Strom	10,2	8,4	9,0	10,3	8,6	8,9
davon Gas	12,6	8,7	2,0	12,3	-23,6	-2,6

Quelle: Salzburg AG, bearbeitet LRH

In den Jahren 2018 bis 2021 erhöhte sich das Ergebnis vor Steuern der Salzburg AG stetig. Es lag im Jahr 2018 bei rund 46,7 Mio Euro und im Jahr 2021 bei rund 60,1 Mio Euro. Der Beginn der Energiekrise Ende des Jahres 2021 wirkte sich massiv auf die Ergebnisentwicklung im Jahr 2022 aus. Im Jahresabschluss 2022 mussten sowohl im Strom- als auch im Gasbereich Drohverlustrückstellungen für das Jahr 2023 gebildet werden, die das Ergebnis des Jahres 2022 wesentlich belasteten. Eine gemeinsame Betrachtung der Ergebnisse vor Steuern der Jahre 2022 und 2023 zeigte ein durchschnittliches Ergebnis vor Steuern von rund 54,2 Mio Euro.

Die Tabelle zeigt, dass die Ergebnisentwicklung der Salzburg AG maßgeblich vom Bereich **Elektrizität** geprägt war.

Im Bereich **Elektrizität** wird folgend der Fokus auf die Entwicklung der Sparte **„Erzeugung, Stromhandel und Stromvertrieb“** gelegt.

Das Ergebnis vor Steuern dieser Sparte erhöhte sich von rund 8,7 Mio Euro im Jahr 2018 auf rund 35,3 Mio Euro im Jahr 2020. Ab dem Jahr 2021 war die Entwicklung dieser Sparte beeinflusst von Verwerfungen am Energiemarkt, den Preisanstiegen auf den Großhandelsmärkten sowie dem militärischen Konflikt zwischen Russland und der Ukraine. Im Jahr 2021 wirkte sich zudem die im Vergleich zum Vorjahr geringere Erzeugung aus Wasserkraftwerken aus. Das Ergebnis vor Steuern dieser Sparte verminderte sich im Jahr 2021 auf rund 24,2 Mio Euro.

Im Jahr 2022 erhöhte sich das Ergebnis vor Steuern wieder und lag bei rund 45,0 Mio Euro. Die gestiegenen Preise auf den Großhandelsmärkten wirkten sich positiv auf den Verkauf der eigenen Wasserkrafterzeugung und das damit erwirtschaftete Ergebnis aus. Hingegen verminderte die Bildung von Drohverlustrückstellungen für

Absatzgeschäfte des Jahres 2023 das Ergebnis des Jahres 2022. Im Jahr 2023 lag das Ergebnis vor Steuern dieser Sparte bei rund 99,1 Mio Euro und überstieg das Ergebnis des Vorjahres um mehr als das Doppelte. Dazu trug vor allem das Ergebnis aus der eigenen Wasserkrafterzeugung bei. Auch wirkte sich der Verbrauch der im Vorjahr gebildeten Drohverlustrückstellungen positiv auf das Ergebnis des Jahres 2023 aus.

In der **Sparte „Verteilung Strom“** lag das Ergebnis vor Steuern im dargestellten Zeitraum zwischen rund 8,4 Mio Euro und rund 10,2 Mio Euro. Diese Sparte unterlag der Prüfung der Regulierungsbehörde E-Control.

Das Ergebnis vor Steuern für den **Bereich Gas** war im Jahr 2022 mit rund 23,6 Mio Euro und im Jahr 2023 mit rund 2,6 Mio Euro negativ. In Zusammenhang mit dieser Entwicklung wies die Salzburg AG auf die schwierige Situation auf den Energiemärkten hin. Im Jahr 2022 waren Drohverlustrückstellungen in Verbindung mit Absatzgeschäften und Verträgen für das Jahr 2023 zu bilden. Diese Rückstellungen wurden im Jahr 2023 verbraucht bzw aufgelöst, was sich positiv auf das Ergebnis des Jahres 2023 auswirkte.

Die Gewinnverwendung bzw Verteilung des Bilanzgewinnes war in § 21 der Satzung der Salzburg AG geregelt. Demnach waren mindestens 35 % des Jahresüberschusses als Bilanzgewinn auszuweisen. Der Bilanzgewinn war zur Gänze zu verteilen, sofern kein anderslautender Beschluss der Hauptversammlung vorlag. Im Jahr 2023 erfolgte gemäß Beschluss der Hauptversammlung keine Ausschüttung des Bilanzgewinnes 2022.

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis vor und nach Steuern sowie die Gewinnverwendung im Zeitraum 2018 bis 2023:

Tabelle 2: Gewinnverwendung im Zeitraum 2018 bis 2023

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mio Euro					
Ergebnis vor Steuern	46,7	50,3	51,2	60,1	16,8	91,6
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-7,2	-7,1	-8,3	-9,7	-15,9	-17,8
Ergebnis nach Steuern (Jahresüberschuss)	39,5	43,2	42,9	50,5	1,0	73,8
Zuweisung Gewinnrücklagen	-11,8	-17,3	-17,2	-20,2	-0,6	-48,0
Bilanzgewinn	27,6	25,9	25,7	30,3	0,3	25,8

Quelle: Salzburg AG, bearbeitet LRH

Im Zeitraum 2018 bis 2023 wurden Jahresüberschüsse (Ergebnisse nach Steuern) in Höhe von insgesamt rund 250,8 Mio Euro erwirtschaftet, davon wurden rund 115,1 Mio Euro den Gewinnrücklagen zugewiesen. Dementsprechend erhöhte sich auch das Eigenkapital der Salzburg AG. Die Bilanzgewinne der Jahre 2018 bis 2023 wurden mit Ausnahme des Jahres 2022 jeweils im Folgejahr an die Aktionäre ausgeschüttet. In Summe flossen den Aktionären daraus rund 135,3 Mio Euro zu. Davon erhielt das Land Salzburg rund 57,6 Mio Euro.

- (2) Der LRH hält fest, dass es sich bei der Salzburg AG um ein Unternehmen mit vielen Aufgabenfeldern handelt. Das Ergebnis vor Steuern war wesentlich von den Bereichen Elektrizität und Gas beeinflusst.

Die Salzburg AG hatte aufgrund rechtlicher Bestimmungen (ElWOG 2010, GWG 2011) detaillierte Bilanzen und Ergebnisrechnungen zu erstellen, welche die Bereiche Elektrizität und Gas gesondert darstellten. Hieraus war ersichtlich, dass der Bereich Elektrizität, insbesondere die Sparte „Erzeugung, Stromhandel und Stromvertrieb“, einen maßgeblichen Teil zum positiven Ergebnis beitrug. Dies geschah trotz der Verwerfungen auf den Energiemärkten auch in der Krise. Speziell im Jahr 2023 konnte ein Ergebnis vor Steuern erzielt werden, das deutlich über dem der Vorjahre lag. Dazu trug vor allem das Ergebnis aus der eigenen Wasserkrafterzeugung bei.

Der LRH hält fest, dass die Bilanzgewinne der Jahre 2018 bis 2023 - mit Ausnahme des Jahres 2022 - ausgeschüttet wurden. Insgesamt wurde ein Betrag von rund 135,3 Mio Euro an die Aktionäre ausgeschüttet. Davon entfielen rund 57,6 Mio Euro auf das Land Salzburg.

4. Vorgaben der Satzung für Gebarung und Preisgestaltung

4.1 Satzung der Salzburg AG

- (1) Der Prüfungsauftrag umfasste die Fragestellung, ob die Gebarung bzw die Preisgestaltung den Vorgaben der Satzung der Salzburg AG entsprach.

Im Zeitraum 2018 bis 2022 war die Satzung vom 5. April 2016 gültig.

Die Satzung legte in § 2 Gegenstand und Zweck unter Punkt 5 als Unternehmensziel unter anderem fest, dass

„die Gesellschaft als kunden- und wettbewerbsorientierter Anbieter von Dienstleistungen nach den Grundsätzen einer sicheren, kostengünstigen, natur- und umweltverträglichen und effizienten Bereitstellung der nachgefragten Dienstleistungen sowie eines wettbewerbsorientierten und wettbewerbsfähigen Elektrizitäts- und Erdgasmarktes zu agieren hat.“

Diese Festlegung der Satzung beruhte auf bundes- und landesrechtlichen Vorgaben des ElWOG 2010 und des LEG. Diese Gesetze legten die oben angeführten Grundsätze fest und sahen weiters vor, dass diese auch in die Satzung von Landesenergieversorgern als Unternehmensziel zu verankern waren.

Die weiteren Bestimmungen des § 2 der Satzung betrafen insbesondere den Unternehmensgegenstand. Bezüglich der Versorgung mit elektrischer Energie war Folgendes in den Punkten 1, 2 und 4 festgelegt:

„1. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung, Beschaffung, Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie für die Abgabe an Verbraucher und für den eigenen Bedarf, der Handel mit elektrischer Energie sowie die Errichtung und der Betrieb der dazu nötigen Anlagen.

2. Gegenstand des Unternehmens ist weiters das Aufsuchen, die Gewinnung und Erzeugung sowie der Erwerb und der Vertrieb von Gas, Fernwärme oder anderer Energieträger, insbesondere die Versorgung des Bundeslandes Salzburg und der Stadt Salzburg mit Gas, Fernwärme oder anderen Energieträgern und zu diesem Zweck die Errichtung und der Betrieb von Erzeugungs-, Durchleitungs-, Verteilungs- und Installationsanlagen.“

„4. Gegenstand des Unternehmens ist auch die Förderung von Maßnahmen für den volkswirtschaftlich sinnvollen Einsatz von elektrischer Energie unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz.“

Weiters wurde in der Satzung festgehalten, dass die Salzburg AG die Landesgesellschaft für das Bundesland Salzburg darstellte. Das Bundesverfassungsgesetz über die Eigentumsverhältnisse in der österreichischen Elektrizitätswirtschaft legt in § 2 fest, dass 51,0 % im direkten oder indirekten Eigentum von Gebietskörperschaften stehen müssen.

§ 2 Punkt 2. der Satzung hält fest, dass die Salzburg AG insbesondere die Versorgung von Stadt und Land Salzburg zum Gegenstand hat. Die Salzburg AG hat somit einen Infrastrukturauftrag, welcher aber nicht konträr zu einer Gewinnerzielungsabsicht stehen würde.

Da im Gesellschaftszweck eine Zweckangabe fehlt und keine Gemeinwohlorientierung festgelegt ist, ist die Gewinnerzielungsabsicht zu unterstellen. Bezüglich der Verteilung des Bilanzgewinnes regelt die Satzung in § 21 Folgendes:

„1. Im Jahresabschluss sind mindestens 35 % des Jahresüberschusses als Bilanzgewinn auszuweisen. Um dies zu erreichen, hat die Gesellschaft innerhalb der handelsrechtlichen Grenzen Rücklagen aufzulösen oder in einem niedrigeren Ausmaß zu bilden, soweit nicht Zuweisungen zu oder Auflösungen von un versteuerten Rücklagen zur Inanspruchnahme steuerlicher Investitionsbegünstigungen erfolgen. Der Bilanzgewinn ist zur Gänze zu verteilen, soweit die Hauptversammlung nicht mit Dreiviertel-Mehrheit anderes beschließt.“

- (2) Der LRH hält fest, dass die Satzung keine konkreten Bestimmungen enthielt, die sich unmittelbar auf die Gebarung oder die Preisgestaltung für Strom bezogen. Der Zustimmung des Aufsichtsrats unterlagen im geprüften Zeitraum nur die *„generelle Festlegung und generelle Änderung von Wasser- und Verkehrstarifen“*.

Der LRH weist darauf hin, dass im Gesellschaftszweck eine Zweckangabe fehlt und daher Gewinnerzielungsabsicht zu unterstellen ist.

4.2 Der Begriff „kostengünstig“

(1) Die Satzung der Salzburg AG enthielt die Grundsätze einer

- *„[...] sicheren, kostengünstigen, natur- und umweltverträglichen und effizienten Bereitstellung der nachgefragten Dienstleistungen*
- *sowie eines wettbewerbsorientierten und wettbewerbsfähigen Elektrizitäts- und Erdgasmarktes [...].“*

Diese Grundsätze waren sowohl im ElWOG 2010 als auch im LEG für den Betrieb von Elektrizitätsunternehmen vorgesehen. Als Ziel war in diesen Gesetzen auch verankert, der Bevölkerung elektrische Energie kostengünstig, sicher und in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen. Der Begriff „kostengünstig“ war jedoch weder auf europäischer Ebene, noch im ElWOG 2010 oder LEG genauer definiert.

Relevant waren in diesem Zusammenhang die Grundsatzbestimmungen des § 4 Z 1 sowie des § 6 ElWOG 2010. Diese lauten wie folgt:

- *§ 4 Z 1: „Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft kostengünstige Elektrizität in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen;“*
- *§ 6: „Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass Elektrizitätsunternehmen als kunden- und wettbewerbsorientierte Anbieter von Energiedienstleistungen nach den Grundsätzen einer sicheren, kostengünstigen, umweltverträglichen und effizienten Bereitstellung der nachgefragten Dienstleistungen sowie eines wettbewerbsorientierten und wettbewerbsfähigen Elektrizitätsmarktes agieren. Diese Grundsätze sind als Unternehmensziele zu verankern.“*

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage aus dem Jahr 1998 zum ElWOG wurde zu den Grundsatzbestimmungen des ElWOG (nun im ElWOG 2010) Folgendes festgehalten:

„Die in globalem Wettbewerb stehende, produzierende Wirtschaft soll günstige Energie, so auch Elektrizität beziehen können, um auch diesen Kostenfaktor gering halten zu können. Die im EU-Vergleich im oberen Drittel - je nach Abnahmefall - liegenden Industrie-Strompreise in Österreich sollen auf europäisches Niveau gesenkt werden. Zur Standortsicherung sowie zur Erleichterung von Neuansiedlungen von Industriebetrieben sollen die neuen Rahmenbedingungen - durch einen mit festgelegten Regeln

ablaufenden Wettbewerb im Elektrizitätsbereich - dazu führen, dass auch in diesem essentiellen Wirtschaftsbereich die Vorteile des Binnenmarktes direkt den Betrieben - aber auch indirekt den Verbrauchern - zugute kommen“.

§ 6 wurde als Konkretisierung der Zielsetzung gesehen, dazu hielten die Erläuterungen fest:

„Energiedienstleistungen sollen somit unter Berücksichtigung aller erzeugungs- und anwendungsseitigen Möglichkeiten auf die insgesamt kostengünstigste Weise erbracht werden. Die steigende Nachfrage soll somit im Elektrizitätsbereich nicht allein durch den Ausbau von Erzeugungs- und Verteilungsanlagen befriedigt werden, sondern es sollen durch Investitionen in die Effizienzsteigerung das Wachstum der Nachfrage gedämpft werden, insbesondere wenn diese Investitionen für das Elektrizitätsunternehmen kostengünstiger sind als zusätzlich benötigte Erzeugungseinheiten“.

Diese Ausführungen der Erläuterungen und generell der Begriff „kostengünstig“ wird in der Fachwelt unterschiedlich interpretiert, wie insbesondere:

- Kostengünstig im Sinne von Leistbarkeit für die Bevölkerung
- Kostengünstig im Sinne einer wettbewerblich orientierten Versorgung der Stromkunden
- Kostengünstig im Sinne der Optimierung der europäischen Stromproduktion
- Kostengünstig im Sinne von betriebswirtschaftlich günstigsten Produktionskosten.

(2) Der LRH hält fest, dass für den Begriff „kostengünstig“ eine klare Definition fehlt und dieser unterschiedlich interpretiert werden kann.

Das ElWOG 2010 sieht als Ziel vor, der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft Energie kostengünstig zu Verfügung zu stellen. Die Interpretation des Begriffes „kostengünstig“ bedarf jedoch einer Klärung, da hier sowohl konsum-, sozial- wie auch produktionsorientierte Betrachtungen möglich sind. Die unterschiedlichen Betrachtungen führen zu unterschiedlichen Rechtfertigungen der Preispolitik.

Der LRH sieht in der Preispolitik der Salzburg AG ein satzungskonformes Verhalten, weil der Begriff „kostengünstig“ nicht klar definiert ist und sich daraus keine konkreten Handlungsanweisungen für den Vorstand ableiten lassen.

Im Hinblick auf die Satzung steht die Gewinnerzielungsabsicht mangels anderer Festlegung im Vordergrund. Auch das Gesellschaftsrecht (Gewinnerzielungsabsicht) muss berücksichtigt werden, insbesondere unter Berücksichtigung der Interessen des Minderheitsaktionärs, welcher als privater Investor primär ebenfalls dieses Ziel verfolgt.

- (3) *Die Salzburg AG verwies in der Gegenäußerung auf Punkt 3.3 und insbesondere auf den Umstand, dass die gesellschaftsrechtlichen Regelungen unabhängig von der Aktionärsstruktur gelten würden.*

5. Vorgaben des Aktiengesetzes für Gebarung und Preisgestaltung

- (1) Der Prüfungsauftrag umfasste weiters die Fragestellung, ob die Gebarung bzw die Preisgestaltung den Vorgaben des Aktiengesetzes, unter besonderer Berücksichtigung des § 70 AktG, entsprachen.

Das AktG enthält keine besonderen Vorschriften zur Gebarung oder zur Preisgestaltung von Produkten und Dienstleistungen. Es regelt im Wesentlichen die rechtlichen Rahmenbedingungen für Aktiengesellschaften, insbesondere Gründung, Organisation, Rechte und Pflichten der Aktionäre sowie die Pflichten bzw Zuständigkeiten der Organe (Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung).

Die Preisgestaltung von Produkten und Dienstleistungen fällt in den Bereich der unternehmerischen Freiheit und wird durch Marktbedingungen, Wettbewerb und interne Unternehmensstrategien bestimmt. Es gibt jedoch andere Gesetze und Vorschriften, die indirekt Einfluss auf die Preisgestaltung haben können, wie etwa das Kartellrecht.

5.1 Aufgaben des Vorstandes gemäß § 70 AktG

- (1) In diesem Berichtspunkt wird der Einfluss von § 70 AktG auf die Preisgestaltung dargestellt.

§ 70 AktG lautet:

„Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.“

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft leitet diese autonom und ist gegenüber der Hauptversammlung und dem Aufsichtsrat weisungsfrei. Das Prinzip der Unabhängigkeit des Vorstandes ist auch durch die temporäre Unabsetzbarkeit abgesichert bzw kann die Bestellung durch den Aufsichtsrat nur widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Vorstand hat bei seinen Entscheidungen vorrangig auf das Wohl des Unternehmens zu achten. Die übrigen Interessen - und damit auch das öffentliche Interesse - sind dem Unternehmenswohl nachgeordnet. Dies ergibt sich aus dem Gesetzestext, der primär

auf das Unternehmenswohl abstellt. Auch § 84 AktG legt fest, dass der Vorstand zum Wohl der Gesellschaft zu handeln hat.

Das Wohl des Unternehmens ist auszulegen als die Sicherung des Bestands des Unternehmens und die Erzielung des bestmöglichen Betriebsergebnisses sowie der Beachtung des langfristig bestmöglichen Betriebsergebnisses und der langfristigen Unternehmensentwicklung. Der Vorstand hat einen dauerhaften und rentablen Betrieb zu sichern. Eine generelle Verpflichtung zur kurzfristigen Gewinnmaximierung kann aber aus § 70 AktG nicht abgeleitet werden, die langfristige Erhaltung der Rentabilität ist vorrangig zu beachten.

Die herrschende Lehre in der Rechtswissenschaft erkennt es an, dass das öffentliche Interesse eine dem Unternehmenswohl nachgestellte Pflicht ist. Die Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie das öffentliche Interesse sind gleich zu gewichten und stehen in keiner Hierarchie.

Bei der langfristigen Sicherung des Unternehmenswohls unterliegt die Gewichtung der übrigen Interessen der Ermessensentscheidung des Vorstandes. Dem Vorstand kommt ein breiter Ermessensspielraum bei der Gewichtung der übrigen Interessen zu. Er ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, öffentliche Interessen bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Bei unternehmerischen Entscheidungen des Vorstandes ist der allgemeine Sorgfaltsmaßstab des § 84 Abs 1 AktG zu beachten. Demgemäß haben die Vorstandsmitglieder bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Diese Bestimmung wird in § 84 Abs 1a AktG wie folgt ergänzt:

„Ein Vorstandsmitglied handelt jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.“

Der Begriff des öffentlichen Interesses ist an sich ein unbestimmter Gesetzesbegriff. Durch das ELWOG wird das öffentliche Interesse für Energieunternehmen präzisiert aber nicht abschließend geregelt, insbesondere durch den Hinweis auf die sichere, umweltverträgliche und kostengünstige Versorgung. Trotz dieser Konkretisierung wird für den Vorstand aber keine abschließende Regelung vorgenommen. Der Vorstand kann also

durch die Identifizierung zusätzlicher Aspekte das öffentliche Interesse weiter präzisieren.

- (2) Der LRH hält fest, dass der Vorstand einer Aktiengesellschaft diese autonom und gegenüber der Hauptversammlung und dem Aufsichtsrat weisungsfrei leitet. Er hat bei seinen Entscheidungen den Sorgfaltsmaßstab von § 84 AktG einzuhalten, jedoch große Ermessensspielräume in seinen Entscheidungen.

§ 70 AktG definiert, welche Interessen der Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft zu berücksichtigen hat. Laut herrschender Lehre in den Rechtswissenschaften ist hierbei das Wohl des Unternehmens vorrangig. Die Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie das öffentliche Interesse sind somit nachrangig zu behandeln.

Der LRH weist darauf hin, dass es grundsätzlich erlaubt ist, den Zweck der Gesellschaft zu definieren. So kann beispielsweise ein Gewinnerzielungszweck ausgeschlossen und eine Gemeinwohlorientierung in der Satzung festgelegt werden. Fehlt wie bei der Salzburg AG eine Konkretisierung, ist Gewinnerzielungsabsicht zu unterstellen.

Der LRH stellte fest, dass im geprüften Zeitraum bei der Salzburg AG kein Verstoß gegen § 70 in Verbindung mit § 84 AktG festgestellt werden konnte.

Der LRH hält fest, dass das AktG keine unmittelbaren Vorgaben zur Preisgestaltung enthält.

5.2 Möglichkeiten der Aktionäre und des Aufsichtsrates bei der Festlegung der Strompreise

- (1) Der Vorstand einer Aktiengesellschaft ist weisungsfrei. § 70 Abs 1 AktG schirmt den Vorstand der Gesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat und der Hauptversammlung sowie einzelnen Aktionären ab. Weisungen dieser Organe an den Vorstand sind weder rechtsverbindlich noch durchsetzbar.

Selbst ein Alleinaktionär kann mittels einer Weisung, die nicht rechtsverbindlich ist, seinen Standpunkt zum Ausdruck bringen aber nicht durchsetzen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, diesen zu befolgen, kann ihn aber als Aktionärsinteresse berücksichtigen.

Die Aktionäre der Salzburg AG waren mehrheitlich die Gebietskörperschaften Land Salzburg (42,56 %) und Stadt Salzburg (31,31 %). Der verbleibende Anteil (26,13 %) entfiel auf die Energie AG Oberösterreich Service und Beteiligungsverwaltungs-GmbH, die eine 100 % Tochter der Energie AG Oberösterreich war. An der Energie AG Oberösterreich Service und Beteiligungsverwaltungs-GmbH waren mittelbar über die Energie AG Oberösterreich nicht nur das Land Oberösterreich, sondern auch private Unternehmen beteiligt. Das Interesse von privaten Unternehmen als Aktionäre wird häufig in der Gewinnmaximierung liegen und könnte sich etwa im Hinblick auf das Anliegen günstiger Strompreise für die Kunden der Salzburg AG von den Interessen der Aktionäre Stadt und Land Salzburg unterscheiden.

Ein Einfluss der Hauptversammlung einer AG auf die Preisgestaltung kann nur mittelbar über die personelle Ausstattung des Aufsichtsrats und im nächsten Schritt des Vorstandes ausgeübt werden. Bei der Salzburg AG sind dabei die Bestimmungen des Syndikatsvertrages zu beachten, der zwischen den Aktionären abgeschlossen wurde.

Indirekte Einflussmöglichkeiten bei einer AG könnten durch eine Änderung der Satzung geschaffen werden. Es könnte

- die Preispolitik (im Rahmen der Grundsätze der Geschäftspolitik) der Zustimmung des Aufsichtsrates unterworfen werden,
- der Zweck des Unternehmens geändert werden oder
- der Begriff „kostengünstig“ in der Satzung klargestellt werden.

Die Satzung der Salzburg AG beinhaltete eine Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates etwa bei der generellen Festlegung und generellen Änderung von Wassertarifen.

Im geprüften Zeitraum bedurfte eine Änderung der Satzung aufgrund der Eigentumsverhältnisse in Verbindung mit dem Syndikatsvertrag der Zustimmung sämtlicher Aktionäre. Daher sind die oben angeführten Änderungsmöglichkeiten lediglich als theoretische Überlegungen zu sehen.

- (2) Der LRH hält fest, dass die Einflussmöglichkeiten der öffentlichen Hand als Aktionär einer Aktiengesellschaft beschränkt sind.

Einflussmöglichkeiten der Aktionäre einer AG bestehen mittelbar über die Bestellung des Aufsichtsrates und des Vorstandes. Bei der Bestellung des Aufsichtsrates und des Vorstandes der Salzburg AG war jedoch der von den Aktionären abgeschlossene Syndikatsvertrag zu beachten. Anzumerken ist, dass auch die Aufsichtsräte dem Wohl der Gesellschaft verpflichtet sind.

Die Möglichkeit des Aktionärs Land Salzburg bzw der öffentlichen Hand, die Preispolitik der Salzburg AG zu beeinflussen, war aufgrund der rechtlichen sowie vertraglichen Rahmenbedingungen (insbesondere Syndikatsvertrag) und der unterschiedlichen Interessen der Aktionäre stark eingeschränkt.

Eine mögliche Erleichterung der Einflussnahme der Aktionäre würde die Übernahme des Anteils der Energie AG durch das Land Salzburg mit sich bringen (was auch im Syndikatsvertrag vorgesehen ist). Dies würde zu einem alleinigen Eigentum der öffentlichen Hand ohne Interessen privater Investoren führen.

Sofern die Politik des Landes Salzburg die Strompreise beeinflussen möchte bzw diese als zu hoch ansieht, muss sie geeignete Maßnahmen primär im Rahmen der sozialen Verantwortung der öffentlichen Hand finden.

- (3) *Die Salzburg AG teilte in der Gegenäußerung mit, dass, wie unter Punkt 5.1 (1) beschrieben, die Organe der Salzburg AG (Vorstand, Aufsichtsrat und Aktionäre/Hauptversammlung) primär dem Unternehmenswohl verpflichtet seien. Die Interessen der Aktionäre könnten und würden zwar insofern mitberücksichtigt, die Absicherung des langfristigen Fortbestands und der Rentabilität des Unternehmens (unter Berücksichtigung des Kapitalerhaltungsgrundsatzes) stünde aber im Vordergrund, dies unabhängig von der Aktionärsstruktur. Diese Zielverfolgung diene bei langfristiger Betrachtung auch den Interessen der Kunden, Arbeitnehmer, Aktionären und der Salzburger Bevölkerung, zumal damit der erfolgreiche Fortbestand des Unternehmens abgesichert werde.*

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Mag. Ludwig F. Hillinger

6. Anhang

6.1 Gegenäußerung

Salzburg AG, Postfach 170, 5021 Salzburg

Landesrechnungshof Salzburg
Herrn Direktor
Mag. Ludwig F. Hillinger
Nonnbergstiege 2
Postfach 527 I 1010 Salzburg

Bitte Standort wählen und dann
zur Aktualisierung in Druckvor-
schau wechseln

Tel. +43/662/8884-0

Zeichen: XX/XX
MMag. Michael Baminger
Durchwahl: DW
Fax-Durchwahl: DW
michael.baminger@salzburg-ag.at

Seite 1/2

Schriftliche Äußerung Bericht Strompreise

12. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Direktor Hillinger,

gerne dürfen wir Ihnen unsere schriftliche Äußerung zum Bericht Strompreise übermitteln.

Anmerkungen:

Punkt 3.3 (2) Berücksichtigung der Eigenerzeugung in der Preiskalkulation für Tarifikunden

Salzburg AG: Die Salzburg AG versteht den Begriff "Gewinnmaximierung" nicht als kurzfristige Gewinnmaximierung, sondern im Sinne des Aktienrechts als Förderung des Unternehmenswohls und damit die Absicherung des langfristigen Bestands, der Förderung der Rentabilität des Unternehmens und der Gewährleistung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit in Zusammenhang mit einem ambitionierten Investitionsprogramm – so wie es der LRH in seinem Bericht auf Seite 54 zutreffend in Zusammenhang mit § 70 u 84 AktG ausführt. Dieses Verständnis kommt auch im Konzept der wertorientierten Unternehmenssteuerung zum Ausdruck, das 2023 etabliert wurde. Die Priorisierung der gesetzlich zu berücksichtigenden Interessen ist von der Aktionärsstruktur unabhängig.

Punkt 4.2 (2) Der Begriff "kostengünstig"

Salzburg AG: Wir dürfen auf unsere Äußerung zu Punkt 3.3 verweisen, insbesondere auf den Umstand, dass die gesellschaftsrechtlichen Regelungen unabhängig von der Aktionärsstruktur gelten.

Punkt 5.2 (2) Möglichkeiten der Aktionäre und des Aufsichtsrates bei der Festlegung der Strompreise

Salzburg AG: Wie unter Punkt 5.1 (1) beschrieben sind die Organe der Salzburg AG (Vorstand, Aufsichtsrat und Aktionäre/Hauptversammlung) primär dem Unternehmenswohl verpflichtet. Die Interessen der Aktionäre können und werden insofern zwar mitberücksichtigt, die Absicherung des langfristigen Fortbestands und der Rentabilität des Unternehmens (unter Berücksichtigung des Kapitalerhaltungsgrundsatzes) steht aber im Vordergrund, dies unabhängig von der Aktionärsstruktur. Diese Zielverfolgung dient bei langfristiger Betrachtung auch den Interessen der Kunden, Arbeitnehmer,

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

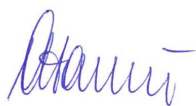
Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich, T +43/662/8884-0, office@salzburg-ag.at, www.salzburg-ag.at, UID: ATU33790403,
Offenlegung nach §14 UGB: Aktiengesellschaft, Salzburg, Landesgericht Salzburg, Firmenbuch: FN 51350s, Bankverbindung: Raiffeisenverband Salzburg:
IBAN: AT66 3500 0000 0004 5005, BIC: RVSAAT2S; Salzburger Sparkasse: IBAN: AT81 2040 4000 0000 1800, BIC: SBGSAT2SXXX

Aktionären und der Salzburger Bevölkerung, zumal damit der erfolgreiche Fortbestand des Unternehmens abgesichert wird."

Wir möchten uns ausdrücklich für die gute Zusammenarbeit bedanken.

Freundliche Grüße

Salzburg AG
für Energie, Verkehr und Telekommunikation



Michael Baminger



LAND
SALZBURG



L R H

LANDESRECHNUNGSHOF

